

Histoire de la Paysannerie Polonaise

Benedykt Zientara

DIE BAUERN IN MITTELALTERLICHEN POLEN *

I

Das vorliegende Referat befaßt sich mit der Lage der Bauern im mittelalterlichen polnischen Staat, d.h. es übergeht die vorstaatliche Stammeszeit und greift nur auf sie zurück, um den Ausgangspunkt der Entwicklung von sozialen Situationen zu kennzeichnen, die in den Strukturen der durch schriftliche Quellen

* Diesen Vortrag hielt B. Zientara auf der 24. Sitzung der Kommission der tschechoslowakischen und polnischen Historiker (Bratislava, 10.-11. November 1981). B. Z i e n t a r a, *Struktura chłopów w Polsce średniowiecznej* (Die Struktur des Bauertums im mittelalterlichen Polen); in: *Struktura feudalni społeczności na území Československa a Polska do přelomu 15. a 16. století*, Praha 1984, S. 154 - 190. Bei den Druckvorbereitungen für die deutsche Übersetzung wurde — bereits nach dem Tode des Verfassers — der Titel leicht geändert und die Anmerkung 20 umformuliert. In den Fußnoten werden für häufig zitierte Zeitschriftentitel folgende Abkürzungen verwendet: *Annales ESC*=*Annales: Économies — Sociétés — Civilisations*; *CzPH*=*Czasopismo Prawno-Historyczne*; *KH*=*Kwartalnik Historyczny*; *KHKM*=*Kwartalnik Historii i Kultury Materialnej*; *PH*=*Przegląd Historyczny*; *RAU whf*=*Rozprawy Akademii Umiejętności, wydział historyczno-filozoficzny*; *RDSG*=*Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych*; *RH*=*Roczniki Historyczne*; *VSWG*=*Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*; *ZfO*=*Zeitschrift für Ostforschung*; *ZVGS*=*Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens (Die Redaktion)*.

etwas besser beleuchteten Epoche des fürstlichen Rechts abzulesen sind.

Einleitend seien einige Worte zum Begriff „Bauern“ (*chłopi*) gesagt, da seine Eignung für die Sozialgeschichte des früheren Mittelalters unlängst in Frage gestellt wurde. Stanisław Trawkowski möchte ihn ausschließlich für den Bauernstand verwenden, der sich infolge der Veränderungen im 13./14. Jahrhundert herausbildete und den größten Teil der Landbevölkerung mit gleicher oder ähnlicher sozialer Position umfaßte, sowie der Patrimonialgerichtsbarkeit unterstand¹. Doch die weitaus meisten Historiker bezeichnen als „Bauern“ eine Gesellschafts- und Berufsgruppe, deren Angehörige persönlich einer Arbeit in der Landwirtschaft nachgehen. In diesem Sinn wird der Begriff trotz der rechtlichen Abschaffung des Bauernstandes auch bis heute in Polen verwendet. Obwohl die Ethymologie des Wortes *chłop* immer noch umstritten ist², spricht doch vieles dafür, daß es ursprünglich alle Personen männlichen Geschlechts bezeichnete (was sich in gewissem Maß bis heute in der Umgangssprache erhalten hat), und seine Bedeutung erst mit der Zeit auf die nicht-privilegierte Bevölkerung eingeengt wurde. Henryk Łowmiański machte auf den lateinischen Terminus *homines* in den mittelalterlichen Quellen aufmerksam, der eine ähnliche Entwicklung durchlief und entweder alle Menschen oder aber die gemeine Bevölkerung bezeichnete, insbesondere dann, wenn er zusätzlich mit einem Ausdruck verbunden war, der eine Zugehörigkeit anzeigte (z.B. *homines ducis* oder *homines ecclesie*)³. Es wäre zu überlegen, ob *homines* hier nicht die Übersetzung des polnischen Begriffs *chłopi* ist.

Bereits aus diesen Bedenken ergibt sich ganz offensichtlich eine chronologische Unterteilung der Geschichte der Bauern im polni-

¹ Referat auf der Konferenz für Dorfgeschichte am 8. Juni 1981 in Rydzyna.

² F. Sławski, *Słownik etymologiczny języka polskiego* [*Ethymologisches Wörterbuch der polnischen Sprache*], Bd. I, Kraków 1952, S. 68 f., formuliert vorsichtig: „Keine sichere Ethymologie“. Eine sehr ausführliche Übersicht gibt H. Schuster-Sewc Szewc, Zur Bezeichnung des Bauern im Slawischen, „*Zeitschrift für Slawistik*“, Bd. IX, 1964, S. 241 ff.

³ H. Łowmiański, *Homines*, in: *Liber J. Kostrzewski octogenario a venerabilibus dedicatus*, Wrocław 1968, S. 490 ff. Gegen seine These wandte sich K. Buczek, *O chłopach w Polsce piastowskiej* [Über die Bauern im piastischen Polen], Teil 1, RH, Bd. XL, 1974, S. 86, Anm. 99.

schen Mittelalter. Die Zäsur fällt ins 13. Jahrhundert und hängt mit dem Umbau der Bevölkerungsstrukturen zusammen, der wiederum mit der Ausbreitung des sogenannten deutschen Rechts zu tun hat. Dieser Umbau erfolgte natürlich in den einzelnen polnischen Ländern zu verschiedener Zeit, und es gab Gebiete, die erst im 14. Jahrhundert in den Wirkungsbereich des deutschen Rechts kamen; desgleichen wurden die Reste der alten Verhältnisse auch nicht überall zur Gänze beseitigt und man kann sie in Rudimenten noch im 15. Jahrhundert und später antreffen. Das deutsche Recht trug jedoch zur Vereinheitlichung der sozialen Lage der Bauern in Polen und zur Herausbildung des Bauernstandes bei, innerhalb dessen sich Unterteilungen und Verbindungen bereits nach anderen Grundsätzen vollzogen als in der Epoche des fürstlichen Rechts.

II

Für den ältesten Zeitraum der polnischen Geschichte verfügen wir über sehr spärliche und zumindest scheinbar widersprüchliche Erwähnungen in den Quellen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß seit Joachim Lelewel und Richard Roepell praktisch ununterbrochen über die Genese der polnischen Gesellschaft und ihre Struktur in der frühen Piastenzzeit gestritten wird⁴. Der rätselhafte Charakter der Quellenaufzeichnungen und die von Sprachwissenschaftlern unterschiedlich interpretierte Terminologie machten die Aufstellung widersprüchlicher Hypothesen möglich, von denen sich keine unwiderlegbar beweisen ließ. Man überstrapazierte die retrogressive Methode und preßte die zur Erforschung anstehenden Probleme vorschnell in verschiedene soziologische Modelle. Die Hilfe, die man von der Archäologie erwartete, erwies sich in diesem Themenbereich als unzulänglich. Mehr brachten schon vergleichende Forschungen, bei denen die polnische

⁴ J. Lelewel, *Stracone obywatelstwo stanu kmiecego (1846)* [Das eingebüßte Bürgerrecht des Kmethenstandes]. Nachdruck in: *Polska wieków średnich czyli w dziejach narodowych polskich postrzezenie*, Bd. IV, Poznań 1851, S. 5-33; R. Roepell, *Geschichte Polens*, Bd. I, Gotha 1840, S. 82 ff.

Gesellschaft in den europäischen Kontext, hauptsächlich den der Nachbarländer, gestellt und die polnische Diskussion über die Entstehung der Feudalgesellschaft gleichzeitig in gesamteuropäische Überlegungen einbezogen wurde. Als besonders fruchtbar erwiesen sich hier Untersuchungen über Analogien in den Gesellschaftsordnungen Polens, Böhmens und Ungarns.

Rechnet man frühere Hypothesen nicht mit, die Autoren von Gesamtdarstellungen und Monographien zur mittelalterlichen polnischen Geschichte ebenfalls im 19. Jahrhundert aufstellten, kann man sagen, daß die gegenwärtige Diskussion immer noch nicht über die Kontroverse hinausgekommen ist, die sich vor einhundert Jahren (1881) auf den Sitzungen der historisch-philosophischen Klasse der Krakauer Akademie der Wissenschaften ergab, als Michał Bobrzyński, Franciszek Piekosiński und Stanisław Smolka ihre Hypothesen über die Sozialstruktur im frühgeschichtlichen Polen vorstellten⁵. Kurz darauf schloß sich auch Antoni Małecki der Diskussion an⁶. Das Quellenmaterial und die Argumentationsweise waren — trotz einer Weiterentwicklung der monographischen Untersuchungen — nicht sehr viel reicher geworden, als Franciszek Bujak⁷ und Stanisław Arnold⁸ oder

⁵ RAU whf, Bd. XIV, 1881; *ibidem*, S. 1-84; M. Bobrzyński, *Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XII wieku* [Die Genese der polnischen Gesellschaft nach der Chronik des Gallus und Urkunden des 12. Jh.], Nachdruck in idem: *Szkice i studia historyczne*, Bd. I, Kraków 1922, S. 88-158], S. 85-292; F. Piekosiński, *O powstaniu społeczeństwa polskiego w wiekach średnich i jego pierwotnym ustroju* [Über die Entstehung der polnischen Gesellschaft im Mittelalter und ihre ursprüngliche Verfassung], S. 293-298; S. Smolka, *Uwagi o pierwotnym ustroju Polski piastowskiej* [Bemerkungen über die ursprüngliche Struktur des piastischen Polens], Nachdruck im Anhang zu: S. Smolka, *Mieszko Stary i jego wiek*, 2. Ausg. Warszawa 1959, S. 545-644. Vgl. auch F. Piekosiński, *Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej* [Die Landbevölkerung in Polen in der Piastenzzeit], Kraków 1897.

⁶ A. Małecki, *Ludność wolna w Księdze Henrykowskiej* [Die freie Bevölkerung im Heinrichauer Buch], KH, Bd. VIII, 1894, S. 391-423; als Nachdruck *Wolna ludność włościańska w pierwszej dziejów polskich epoce* [Die freie Landbevölkerung in der ersten Epoche der polnischen Geschichte], in: A. Małecki, *Z przeszłości dziejowej pomniejszych pisma*, Bd. I, Kraków 1897, S. 191-241.

⁷ F. Bujak, *Studia nad osadnictwem Małopolski* [Studien über die Besiedlung Kleinpolens], RAU whf, Bd. XLVII, 1905, S. 172-428.

⁸ S. Arnold, *Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w w. XIII* [Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg Wolborz im 13. Jh.], Warszawa 1921; idem, *Możnowładztwo polskie w XI i XII w. i jego podstawy*

vor allem Roman Grodecki⁹ und Kazimierz Tymieniecki¹⁰ in der Zwischenkriegszeit die Diskussion fortführten. In unseren Tagen nahm die Auseinandersetzung infolge einer erneuten, skrupulösen Quellenanalyse, die durch vervollkommnete philologische Forschungen bereichert worden war, an Intensität zu. Vor allem dank der Philologie ließ sich ein Teil der Mißverständnisse in der alten Literatur beseitigen. Wortführer waren im letzten Zeitraum

gospodarczo-społeczne [Das polnische Magnatentum des 11. und 12. Jh. und seine wirtschaftlich-sozialen Grundlagen], PH, Bd. XXV, 1925, S. 1-32; idem, *Z dziejów społecznych Polski średniowiecznej („ascripticii” i ich geneza)* [Aus der Sozialgeschichte des mittelalterlichen Polens. (Die „ascripticii” und ihre Geneze)], in: *Księga pamiątkowa ku uczczeniu prof. M. Handelsmana*, Warszawa 1929, S. 37-50. Nachdruck sämtlicher Abhandlungen in: S. Arnold, *Z dziejów średniowiecza*, Warszawa 1968, S. 5-147, 149-197, 439-460.

⁹ R. Grodecki, *Książęca włość trzebnicka na tle organizacji majątków książęcych w Polsce w XII w.* [Der fürstliche Gutsbezirk von Trzebnica auf dem Hintergrund der Organisation der fürstlichen Güter in Polen im 13. Jh.], KH, Bd. XXVI, 1912, S. 433-475; Bd. XXVII, 1913, S. 1-66; idem, *Studia nad dziejami gospodarczymi Polski XII w.* [Studien über die polnische Wirtschaftsgeschichte des 12. Jh.], KH, Bd. XXIX, 1915, S. 257-294; idem, *Początki immunitetu w Polsce* [Die Anfänge der Immunität in Polen], Lwów 1930; idem, *Dzieje wewnętrzne Polski XIII wieku* [Die Geschichte der inneren Verhältnisse Polens im 13. Jh.], in: R. Grodecki, *Polska piastowska*, Warszawa 1968, S. 117-474 (postume Veröffentlichung eines unvollendeten Manuskripts).

¹⁰ K. Tymieniecki, *Majątność książęca w Zagościu i pierwotne uposażenie klasztoru joannitów na tle osadnictwa dorzecza dolnej Nidy* [Das fürstliche Besitztum in Zagość und die ursprüngliche Ausstattung des Johanniterklosters auf dem Hintergrund der Besiedlung des unteren Nidagebietes], RAU whf, Bd. LV, 1912, S. 335-425. Nachdruck in: K. Tymieniecki, *Pisma wybrane*, Warszawa 1956, S. 35-126; idem, *Spoleczeństwo Stowian lechickich. Ród i plemię* [Die soziale Struktur der lechitischen Slawen. Sippe und Stamm], Lwów 1928; idem, *Spoleczeństwo śląskie na podstawie dokumentów trzebnickich z lat 1203, 1204 i 1208* [Die soziale Struktur Schlesiens aufgrund der Urkunden aus Trzebnica von 1203, 1204 und 1208], in: *Studia społeczne i gospodarcze. Księga jubileuszowa dla uczczenia 40-letniej pracy naukowej L. Krzywickiego*, Warszawa 1923, S. 319-342; idem, *Najdawniejsza polska ustawa dworska* [Die älteste polnische Hofordnung], in: *Studia z historii społecznej i gospodarczej poświęcone prof. F. Bujakowi*, Lwów 1931, S. 21-44; idem, *Z dziejów zaniku drobnej własności na Śląsku w wieku XIII* [Aus der Geschichte des Niedergangs des Kleinbesitzes in Schlesien im 13. Jh.], in: *Księga pamiątkowa ku czci O. Balzera*, Bd. II, Lwów 1925, S. 619-639; idem, *Z dziejów rozwoju wielkiej własności na Śląsku w wieku XIII* [Aus der Geschichte des Aufstiegs des Großgrundbesitzes in Schlesien im 13. Jh.], Poznań 1926; idem, *Narocznicy w gospodarstwie feudalnym* [Die Narokbauern in der feudalen Landwirtschaft], Poznań 1955; idem, *Smardowie* [Die Smarden], Poznań 1959; idem, *Historia chłopów polskich* [Geschichte der polnischen Bauern], Bd. I, Warszawa 1965, Bd. II, Warszawa 1966.

Henryk Łowmiański¹¹ und Karol Buczek¹²; von der jüngeren Generation beschäftigte sich Karol Modzelewski¹³ — wenn auch nicht ausschließlich — mit dieser Problematik. Nicht gering ist

¹¹ H. Łowmiański, *Podstawy gospodarcze formowania się państw słowiańskich* [Die wirtschaftlichen Grundlagen der Herausbildung der slawischen Staaten], Warszawa 1953; idem, *Podstawy gospodarcze i społeczne powstania państwa polskiego i jego rozwoju do początków XII wieku* [Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Entstehung des polnischen Staates und seiner Entwicklung bis zum Beginn des 12. Jh.], KH, Bd. LXVII, 1960, S. 941 - 970; idem, *Zagadnienia gospodarcze wczesnofeudalnego państwa polskiego* [Wirtschaftsfragen im frühfeudalen polnischen Staat], in: *Początki państwa polskiego. Księga tysiąclecia*, Bd. II, Poznań 1962, S. 15 - 36; idem, *Początki Polski* [Die Anfänge Polens], Bd. I - V, Warszawa 1963 - 1975, insbes. Bd. III, Warszawa 1967; idem, *Przemiany feudalne wsi polskiej do 1138 r.* [Feudale Veränderungen im polnischen Dorf bis 1138], PH, Bd. LXV, 1974, S. 437 - 463; idem, *Zagadnienie kontroli księcia nad obrotom ziemi w Polsce XII w.* [Das Problem der fürstlichen Kontrolle von Landtransaktionen in Polen im 12. Jh.], CzPH, Bd. XXVII, 1975, Nr. 2, S. 75 - 87.

¹² K. Buczek, *W sprawie interpretacji dokumentu trzebnickiego z 1204 r.* [Zur Interpretation der Urkunde aus Trzebnica von 1204], PH, Bd. XLVIII, 1957, S. 38 - 77; idem, *Uwagi o prawie chłopów do ziemi w Polsce piastowskiej* [Bemerkungen zum Recht der Bauern auf Land im piastischen Polen], KH, Bd. LXIV, 1957, S. 89 - 99; idem, *Głos w dyskusji nad początkami państwa polskiego* [Ein Beitrag zur Diskussion über die Anfänge des polnischen Staats], KH, Bd. LXVII, 1960, S. 1079 - 1104; idem, *Książęca ludność służebna w Polsce wczesnofeudalnej* [Die fürstlichen Dienstleute im frühfeudalen Polen], Wrocław - Kraków 1958; idem, *Zagadnienie polskiego naroku* [Die Frage des polnischen Naroks], PH, Bd. L, 1959, S. 665 - 697; idem, *O tak zwanym „rittermeszigman” i o „gościu” w najstarszym spisie prawa polskiego* [Über den sogenannten „rittermeszigman” und über den „Gast” in der ältesten Zusammenstellung des polnischen Rechts], CzPH, Bd. XII, 1960, Nr. 1, S. 141 - 164; idem, *Stróże. Studium z ustroju społecznego Polski wczesnofeudalnej* [Die Wächter. Eine Studie zur Gesellschaftsordnung des frühfeudalen Polens], RDSG, Bd. XIX, 1957, S. 11 - 43; idem, *O tak zwanych prawach książęcych i królewskich* [Über die sogenannten fürstlichen und königlichen Rechten], KH, Bd. LXXIII, 1966, S. 89 - 110; idem, *Z badań nad organizacją gospodarki w Polsce wczesnofeudalnej (do początku XIV wieku)* [Aus den Forschungen zur Wirtschaftsorganisation im frühfeudalen Polen (bis zum Beginn des 14. Jh.)], KHKM, Bd. XVII, 1969, S. 193 - 230; idem, *O chłopach w Polsce piastowskiej* [Über die Bauern im piastischen Polen], RH, Bd. XL, 1974, S. 51 - 105; Bd. XLI, 1975, S. 1 - 79; idem, *Organizacja służebna w pierwszych wiekach państwa polskiego* [Die Dienstorganisation in den ersten Jahrhunderten des polnischen Staates], „Studia Historyczne”, Bd. XX, 1977, S. 353 - 376; idem, *Prawo rycerskie i powstanie stanu szlacheckiego w Polsce* [Das Ritterrecht und die Entstehung des Adelsstandes in Polen], PH, Bd. LXIX, 1978, S. 23 - 46.

¹³ K. Modzelewski, *Z badań nad organizacją służebną w Polsce wczesnofeudalnej* [Forschungen zur Dienstorganisation im frühfeudalen Polen], KHKM, Bd. IX, 1961, S. 703 - 741; idem, *La division autarchique du travail à l'échelle d'un état: l'organisation „ministeriale” en Pologne médiévale*, „Annales ESC”, Bd. XIX, 1964, S. 1125 - 1138; idem, *Dzie-*

der Beitrag des Deutschen Oskar Kossmann¹⁴ zu veranschlagen, vor allem seine Kritik unterschiedlicher apriorischer Hypothesen. Auch Władysław Pałucki¹⁵, Stanisław Trawkowski¹⁶ und Tadeusz Lalik¹⁷ trugen — obzwar weit entfernt vom polemischen Temperament der übrigen Kollegen — viele wertvolle Beobachtungen bei, die sich aus einer Konfrontation von Hypothesen und Quellen ergaben¹⁸.

Hauptgegenstand des hundertjährigen Streits ist die Einstufung der Masse der polnischen Bauern als Freie oder Unfreie. Es geht

dzictwo plemienne w ustroju Polski piastowskiej [Das Stammeserbe in der Struktur des piastischen Polens], KHKM, Bd. XXIII, 1975, S. 351 - 383 ; idem, *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego (X - XIII wiek)* [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaates (10. - 13. Jh.)], Wrocław 1975 ; idem, *Między prawem książęcym a prawem gruntowym* [Zwischen fürstlichen Recht und Grundrecht], PH, Bd. LXXI, 1980, S. 209 - 234, 449 - 480 ; idem, *Ius aratorum na tle praw grupowych ludności chłopskiej* [Das ius aratorum auf dem Hintergrund der Gruppenrechte der bäuerlichen Bevölkerung], in : *Spółczesność Polski średniowiecznej*, Bd. I, 1981, S. 86 - 127.

¹⁴ O. Kossmann, *Polen im Mittelalter. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte*, Marburg a.d. Lahn 1971, wo seine früheren Arbeiten zusammengefaßt sind. Vgl. auch O. Kossmann, *Altpolnisches Bauerntum im neuen Licht. Zur Kritik von Karol Buczek*, ZfO, Bd. XXV, 1976, S. 193 - 247 ; idem, *Bauernfreiheit im mittelalterlichen Böhmen und Polen*, ZfO, Bd. XXVIII, 1979, S. 193 - 238.

¹⁵ W. Pałucki, *Narok. Studium z dziejów służby informacyjno-lącznikowej w Polsce wczesnośredniowiecznej* [Der Narok. Eine Studie zur Geschichte des Aufklärungs- und Meldedienstes im frühmittelalterlichen Polen], Wrocław 1958.

¹⁶ S. Trawkowski, *Narok-beneficjum* [Das Narok-Benefizium], KH, Bd. LXX, 1963, S. 437 - 439 ; idem, *Przemiany społeczne i gospodarcze w XII i XIII wieku* [Sozialer und wirtschaftlicher Wandel im 12. und 13. Jh.], in : *Polska dzielnicowa i zjednoczona : państwo-społeczność-kultura*, Warszawa 1972, S. 62 - 118 ; idem, *Rozwój osadnictwa wiejskiego w Polsce w XII i pierwszej połowie XIII wieku* [Die Entwicklung der ländlichen Besiedlung in Polen im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jh.], in : *Polska w okresie rozdrobnienia feudalnego*, Wrocław 1973, S. 99 - 132.

¹⁷ T. Lalik, *Sors et aratum. Contribution à l'histoire sociale de la grande propriété domaniale en Pologne et en Bohême au Moyen Age*, KHKM, Bd. XVII, 1969, S. 3 - 22.

¹⁸ Vgl. auch D. Poppe, *Ludność dziesiętnicza w Polsce wczesno-piastowskiej* [Die Zehnschafterbevölkerung im frühpiastischen Polen], KH, Bd. LXIX, 1957, Nr. 1, S. 3 - 31 ; W. Wolfarth, *Ascripticii w Polsce* [Die ascripticii in Polen], Wrocław 1959 ; H. Modrzewska, *Osadnictwo wieniekie we wczesniejszym średniowieczu polskim* [Die Ansiedlung von Gefangenen im polnischen Frühmittelalter], KHKM, Bd. XVII, 1969, S. 345 - 384 ; M. Barański, *Organizacja setno-dziesiętnicza w Polsce XI - XIII wieku* [Die Hundert- und Zehnschafterorganisation in Polen im 11. - 13. Jh.], RH, Bd. XLV, 1979, S. 1 - 48.

hier um reichlich abstrakte Begriffe, die sich daraus ergaben, daß Rechtskategorien des 19. Jahrhunderts auf Strukturen übertragen wurden, die in keiner Weise zu ihnen paßten. Das war nicht von ungefähr so, da ein beträchtlicher Teil der Wissenschaftler, die sich mit der sozialen Problematik des Mittelalters in Polen und außerhalb seiner Grenzen beschäftigten, aus der Rechtsschule kam, in der soziale Kategorien ziemlich schematisch gehandhabt wurden. Das Mittelalter hatte seine eigenen Kategorien von „Freiheit“, die beträchtlich von den römischen oder denen des 19. Jahrhunderts abwichen. Es kannte keine absolute Freiheit, die übrigens auch in unserer Epoche eine Täuschung ist. Theodor Mayer, obwohl selbst Rechtshistoriker, schrieb den Menschen des Mittelalters zutreffend eine Einstellung zur „Freiheit“ zu, die diese Kategorie mit der Frage: Freiheit wovon? Freiheit wozu?¹⁹ verband. Der Freiheitsbereich veränderte sich mit dem Platz auf der sozialen Leiter im Feudalismus, tendierte aber niemals zur Absolutheit. Völlig „frei“, d.h. von keinem abhängig, waren allein Menschen ohne jedes Eigentum (oder ohne irgendein Recht auf Grund und Boden) und ohne festen Wohnsitz. Doch nach einer solchen Freiheit verlangte es niemanden. Erst mit der Entwicklung der Städte und der Lösung ihrer Einwohner aus der persönlichen Abhängigkeit änderte sich die Situation.

Die zweite kontroverse Kategorie ist das Eigentum, das manche Forscher als kapitalistisches Eigentum des 19. Jahrhunderts oder als geteiltes Lehenseigentum sahen, wie es im feudalen Westen bestand. Weil Polen — wie auch andere Länder in diesem Teil Europas — vor der Kolonisation nach deutschem Recht keine Lehensformen kannte, galten die „Ritter“-Güter allgemein als volles Eigentum, die man vom bäuerlichen Eigentum trennte, obwohl in den Quellen die eine wie die andere Besitzart als *haereditas* bezeichnet wird — gelegentlich sogar als *possessio* — und obwohl der eine wie der andere Besitz an die Erfüllung bestimmter Funktionen sowie an die Übernahme von Lasten zugunsten des Fürsten gebunden war.

¹⁹ Th. Mayer, *Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter*, „Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters“, Bd. VI, 1943, zit. aus dem Nachdruck im Sammelband *Deutsches Bauerntum im Mittelalter* (=Wege der Forschung, Bd. CDXVI), Darmstadt 1976, S. 105 f.

Die Diskussion ließ sich nicht mit einem für die Wissenschaft positiven Ergebnis beenden, weil man in die Betrachtungen zur mittelalterlichen Gesellschaft ein divergentes und häufig anachronistisches Verständnis scheinbar derselben, doch schließlich historisch veränderlicher Begriffe einführte. Diese Erfahrung zeigt u.a., wie dringend erforderlich eine eingehendere Beschäftigung mit der Begriffsgeschichte ist.

Die Kontroversen in der heutigen Diskussion (die ihren Ursprung jedoch in jener Diskussion vor einhundert Jahren hat) betreffen also die soziale Grenze zwischen Freien und Unfreien sowie zwischen Bauern und „Rittertum“, d.h. der Protoschlachta²⁰. Streitgegenstand ist die Masse der Bauern, die in den Quellen

²⁰ Am Rande sei angemerkt, daß die polnische Diskussion neben der deutschen oder genauer einer bereits allgemeuropäischen Diskussion über die „freie Bauern“ im Frankenreich geführt wird. Man hat eigentlich nie versucht, die beiden Diskussionen zu vereinigen, nur Henryk Łowmiański, Oskar Kossmann und Karol Buczek haben das unlängst beiläufig getan. Die entscheidenden Artikel von H. Dannenbauer, Th. Mayer, W. Schlesinger, K. Bosl und anderen Verfechtern der These von einer uralten Adels Herrschaft über die Bauern und das Fehlen von Gemeinfreien befinden sich in den beiden Sammelbänden: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hg. von H. Kämpf, Darmstadt 1972 (=Wege der Forschung, Bd. II) und *Deutsches Bauerntum im Mittelalter*, hg. von H. Franz, Darmstadt 1976 (=Wege der Forschung, Bd. CDXVI). Zur Kritik siehe u.a. E. Müller-Mertens, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien?*, Berlin 1963; H. K. Schulze, *Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien*, „Historische Zeitschrift“, Bd. CCXIX, 1974, S. 529-550; und idem, *Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit*, *ibidem*, Bd. CCXXVII, 1978, S. 353-373. Die deutsche Diskussion besitzt demnach viele Analogien zur polnischen. Das Problem der persönlichen Freiheit wird unter einem Blickwinkel betrachtet, bei dem Untertänigkeit unter den Staat mit Untertänigkeit unter jemandes Herrschaft zusammenfallen. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Verflechtung öffentlicher und privater Elemente in der damaligen Struktur der Monarchie. Weil viele Diskussionsteilnehmer — meines Erachtens zu Unrecht — überhaupt negieren, daß die damaligen Menschen ihrer Mentalität nach zwischen einer öffentlich-rechtlichen und einer privatrechtlichen Abhängigkeit unterscheiden konnten, sehen sie die Untertänigkeit unter den König als Herrscher und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen als Elemente einer Untertänigkeit an, die die persönliche Freiheit beschränken. Es stimmt natürlich, daß die historische Entwicklung dann in eine Richtung ging, die diese Unterschiede verwischte, wie das bereits Georg Ludwig von Maurer aufzeigte, und daß dadurch, daß der König Verpflichtungen und Abgaben der freien Bauern an kirchliche Institutionen und an weltliche Beauftragte übertrug, Freie zu Untertanen wurden. Charakteristisch für H. Dannenbauer und einige seiner Anhänger ist auch der Glaube an eine fast ewige Existenz des Adels als erblicher Stand; W. Schlesinger datierte den ständischen Abschluß des Adels bereits auf die

als *haeredes, rustici ducis* oder *homines ducis* bezeichnet werden. Weil diese mit ihren Hofstellen, auf die sie ein erbliches Recht hatten, und mit ihrem *opole (osada)*, d.h. der Nachbarschaftsgemeinschaft verbunden waren, aber auch erblich bestimmten Lasten zugunsten des Fürsten unterlagen, werden sie in der Forschung unterschiedlich als Freie, Halbfreie oder Unfreie eingestuft.

Es sei an dieser Stelle betont, daß es in Polen Personen gab, die man ohne allen Zweifel zu den Unfreien rechnen kann. Sie treten in den Quellen als *servi, mancipia, ancillae* oder unter einer Gruppenbezeichnung auf, die mit ihrer Funktion oder Organisationsform zusammenhängt. Es gab in Polen einen Sklavenhandel, der nicht nur durch erzählende Quellen sondern auch durch Zolltarife gut bezeugt ist. Als Unfreie galten Gefangene und Kriegsgefangene. Sklave konnte man durch eine vom Gericht verhängte Strafe werden. Obwohl diese Sklaven keine öffentlichen Rechte besaßen, können sie doch nicht mit den Sklaven des Altertums verglichen werden²¹. Außer einer relativ kleinen Gruppe, die das Hausgesinde am Hofe von Fürsten und großen Herren stellte, wurden die weitaus meisten Unfreien auf fürstlichen Besitzungen angesiedelt, hauptsächlich auf bisherigem Ödland, oder auf den Gütern der Großen. Ein Teil von ihnen arbeitete in Zuchtwirtschaften (Viehzucht); doch hauptsächlich führten sie selbständig eigene Wirtschaften, die mit Dienst- und Abgabepflichten zugunsten des Herrn belastet waren. Besonders zahlreich waren die fürstlichen Unfreien, die hauptsächlich von Kriegsgefangenen abstammten, in Hundertschaften und Zehnschaften eingeteilt waren und unter der Gewalt von Aufsehern, den Hundertschaftern (*setnicy*) und Zehnschaftern (*diesiętnicy*) standen. Daher kommt ihr Name *decimi* (Zehnschafter). (Polnisch hießen sie *dziesiątka* [etwa: Zehnschaftlinge], doch bürgerte sich in der Forschung der — wie man soeben sah — keineswegs adäquate Begriff *dzie-*

Zeit vor der Völkerwanderung. Für Dannenbauer ist die Adelherrschaft ein Charakteristikum der germanischen Völker, das bereits zur Zeit von Cäsar und Tacitus gegeben war. Die Ansicht, bei den Franken sei die Aristokratie aus königlichen Beauftragten hervorgegangen, lehnt er ganz entschieden mit der Feststellung ab, Adel und Dienst seien ein Widerspruch.

²¹ K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 40 ff.

siętnicy ein.) Das kann davon zeugen, daß die Unfreiengenschaft wesentlich früher als die Hundertschaften auftraten²². Wie neuste Forschungen zeigen, waren einzelne Hundertschaften an konkrete fürstliche Güter gebunden²³. Seit dem 11. Jahrhundert waren sie ebenfalls häufig Gegenstand fürstlicher Schenkungen an die Kirche.

Die fürstlichen Unfreien, die auf selbständigen Höfen angesetzt waren und der fürstlichen Gerichtsbarkeit sowie den Pflichten des fürstlichen Rechts genauso wie die anderen „fürstlichen Bauern“ unterlagen, tendierten dazu, sich den gewöhnlichen Untertanen des Fürsten anzugleichen. Es sind Fälle bekannt, daß *decimi* in andere bäuerliche Gruppen versetzt wurden. Ihre Höfe bezeichnete man als *hereditates* und die Vermögensdifferenzierung der *decimi* zeugt von selbständigem Wirtschaften. Im 13. Jahrhundert verschwanden sie, teils infolge von Verleihungen des Fürsten, aber hauptsächlich doch wohl angesichts ihrer einheitlichen Behandlung mit der Masse der bäuerlichen Untertanen. Wurden die *decimi* früher als eine Randgruppe betrachtet, so sieht man neuerdings in ihnen einen ins Gewicht fallenden Prozentsatz der Landbevölkerung²⁴.

Zu den Unfreien müssen sicherlich — entgegen Kazimierz Tymieniecki und Henryk Łowmiański — die rätselhaften Smarden (*smarde*, bzw. *smardze*) gerechnet werden, die in den wenigen Urkunden, in denen sie auftauchen, als *servi* bezeichnet sind. Ihre Name, der höchstwahrscheinlich vom Verb *śmierdzieć* (stinken) kommt, verweist ebenfalls auf ihre niedrige soziale Stellung²⁵. Sie unterschieden sich allerdings durch ihre spezifische Funktion im Piastenstaat, die sie den Dienstleuten (Ministerialen) annäherte und ihnen gewisse Prärogativen gab, die andere Unfreie nicht kannten (z.B. die Zehntbefreiung!). Über das Wesen ihrer Funktion (Herstellung von Pech, Holzteer und anderen Waldprodukten, wie Oskar Kossmann will²⁶) besteht keine vollständige Klarheit.

²² M. Barański, *Organizacja...*, S. 33, 45.

²³ *Ibidem*, S. 23.

¹⁴ K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 1, S. 67 f.

²⁵ *Ibidem*, Teil 1, S. 85 ff.

²⁶ O. Kossmann, *Polen...*, S. 211 ff.

Im Gegensatz zu den fürstlichen Unfreien, die sich dank ähnlicher Lasten zugunsten der Herrschaft und dank der Teilnahme an der fürstlichen Gerichtsbarkeit ziemlich leicht an die anderen fürstlichen Bauern angeschlossen, unterlagen die privaten Unfreien vollständig ihren kirchlichen oder weltlichen Herren, willkürlich auferlegten Lasten und der Patrimonialgerichtsbarkeit. Daher fehlte es auch nicht an Versuchen von Zehnschaftern, die Kirchenstellen verliehen worden waren, zurück unter die Herrschaft des Fürsten zu fliehen.

Wie hoch wir auch immer die Anzahl der Unfreien einschätzen mögen, nichts berechtigt uns dazu, sie als Mehrheit der Landbevölkerung anzunehmen. Ich selbst meine, daß es sich dabei um eine periphere Erscheinung handelt, die zehn Prozent der Landesbevölkerung nicht übersteigt. Die polnische Gesellschaft beruhte nicht auf Sklavenarbeit, sondern auf einem System von Abgaben und Diensten, die die Gesamtbevölkerung zugunsten des den Staat verkörpernden Fürsten im Rahmen eines durchdachten und an die Bedürfnisse des Staates angepaßten „fürstlichen Rechtssystems“ erfüllte, in dem Aufgaben und Dienste unter die einzelnen spezialisierten Bevölkerungsgruppen aufgeteilt waren. Die gesamte Bevölkerung — mit Ausnahme der privaten Unfreien — unterlag der staatlichen Gerichtsbarkeit, die ihr Rechtssprechung sowie das erbliche Recht auf Landbesitz garantierte. Sie nahm — wenn auch in unterschiedlichem Grad — an der Landesverteidigung gegen einen hereinbrechenden Feind teil. Dieses System hatte seinen Ursprung zweifellos noch in den Leistungen der Gemeinfreien der Stammesverfassung zugunsten der Stammesorganisation und der sie leitenden Oberschicht²⁷.

Der Fürst vereinigte nun in seiner Hand alle öffentlichen Befugnisse der Stammesgemeinschaft, einschließlich des obrigkeitlichen Rechts zur Aufsicht über das Grundeigentum und des Verfügungsrechts über den nicht übergegten Boden (woraus sich

²⁷ Hier stimmen die meisten Forscher in ihren Ansichten überein. Sehr ausführlich ist dieses Problem dargestellt bei H. Łowmiański in Bd. III von *Początki Polski*, S. 408 ff. und bei K. Modzelewski in *Organizacja gospodarcza* (Kap. 3) sowie in *Dziedzictwo plemienne*... Diese Ansicht vertraten bereits sowohl M. Bobrzyński, *Geneza*..., S. 142 ff. (Nachdruck) als auch S. Smolka, *Mieszko Stary i jego wiek* [*Mieszko der Alte und sein Jahrhundert*], Warszawa 1881 [=1959], S. 419.

dann das Bodenregal ergab). Bestandteil des „fürstlichen Rechts“ wurden zahlreiche, mit zunehmender Staatsmacht steigende Abgaben und Dienste. Die Forschung unterscheidet hier zwischen sehr alten, die noch auf die vorstaatliche Zeit zurückgehen, und neueren, die bereits an das Vorhandensein eines Warenmarkts gebunden sind. Diese gewaltigen Prärogativen des Fürsten ließen ältere Forscher (z.B. Michał Bobrzyński) von piastischem Absolutismus sprechen²⁸. Heute herrscht im allgemeinen Übereinstimmung darüber, daß diese Prärogativen nicht ausschließlich Eigentum des Fürsten waren, sondern daß die aus dem Machtapparat hervorgegangene, aus den den Fürsten umgebenden Würdenträgern und lokalen Beauftragten bestehende Aristokratie sie in Anspruch nahm, die einen erblichen Nießnutz der Einkünfte anstrebte, die die Abgaben und Verpflichtungen der Gesamtbevölkerung dem Staat brachten. Die marxistische Analyse sieht hier eine Verwandtschaft zur „asiatischen Produktionsweise“ oder ein Vorstadium des Feudalismus, in dem die aufkommende herrschende Klasse aus der Ausbeutung der Gesamtbevölkerung durch den Staat Nutzen zieht²⁹. Ihre Stärke liegt in der Ausübung staatlicher Funktionen und nicht im Eigentum an Grund und Boden; deshalb ist sie in diesem Stadium auch bemüht, den Staat zu stärken und nicht zu schwächen. Das verringert aber keines falls die praktische Abhängigkeit einzelner Fürsten von ihrer aristokratischen Umgebung, obwohl die Herrschaft des Fürsten sich theoretisch in gleichem Maß auf die großen Herren wie auf die einfachen Bauern erstreckte.

Alle Einwohner Polens — außer den privaten Unfreien — erfüllten Funktionen und Verpflichtungen zugunsten des Staates. Mit diesen Verpflichtungen beschäftigte sich die polnische Geschichtswissenschaft sehr häufig. Zu den wichtigsten Arbeiten, in denen dieses Problem umfassend behandelt wird, gehören Karol Buczeks, Henryk Łowmiański und Karol Modzelewskis Veröffen-

²⁸ M. Bobrzyński, *Dzieje Polski w zarysie* (1877) [Geschichte Polens im Abriss], Bd. I, 3. Ausg., Warszawa 1887, S. 111, 133. Zur Kritik dieser Ansicht: J. Adamus, *Problemy absolutyzmu piastowskiego* [Probleme des piastischen Absolutismus], CzPH, Bd. X, 1958, Nr. 2, S. 19 - 76.

²⁹ K. Modzelewski, *Organizacja...*, S. 264 ff. H. Łowmiański spricht von einer „zentralisierten Form der Feudalrente“, vgl. *Początki Polski*, Bd. III, S. 496 ff; *Przemiany feudalne...*, S. 437.

tlichkeiten aus den letzten Jahrzehnten. Hier wurden sowohl die Analogien zu den böhmischen und ungarischen Verhältnissen herausgestellt als auch die spezifisch polnischen Bedingtheiten. Wie aus diesen Untersuchungen hervorgeht, sollte das System der Verpflichtungen des „fürstlichen Rechts“ das Potential des polnischen Staates stärken und ihm die Konfrontation mit dem mächtigen deutschen Nachbarn ermöglichen. Deutschlands Machtstellung, die sich aus seiner Bevölkerungszahl und entwickelten Wirtschaft, u.a. der städtischen Handwerksproduktion, ergab, sollte durch gesteigerte und differenzierte bäuerliche Abgaben sowie durch erhöhte Dienste ausgeglichen werden.

Die gesamte Bevölkerung war je nach Funktionen, die sie zugunsten des Staates erfüllte, in separate Gruppen mit verschiedenen Pflichten und Rechten eingeteilt. Je größer die Bedeutung einer solchen Funktion war, desto mehr Privilegien besaß die Gruppe. Alle Einwohner waren jedoch erblich an eine Gruppe gebunden, auch wenn der Fürst ein Mitglied der einen Gruppe in eine andere versetzen konnte.

Von grundsätzlicher Bedeutung war die Masse der Bauern, die direkt vom Fürsten abhängig waren und in den Quellen als *heredes*, *homini ducis* und *rustici ducis* bezeichnet werden. Diese Gruppe ist — wie oben erwähnt — Gegenstand der wissenschaftlichen Kontroverse, die jedoch nicht so sehr die Genese der Gruppe als vielmehr die zeitliche Abfolge der Veränderungen in ihrer rechtlichen und sozialen Lage betrifft.

Die Bezeichnung *heredes* belegt ein Erbrecht auf den Boden, den sie besaßen, ein Recht, das von der fürstlichen Gerichtsbarkeit garantiert wurde. Doch macht der Begriff selbst keinen Unterschied zwischen diesen „Erben“ (*dziedzice*) und anderen Gesellschaftsgruppen, weil die Quellen als *heredes* neben Kriegern (*włodycy*) auch die *decimi* bezeichnen, die praktisch die Hofstellen erben, auf denen sie angesiedelt worden waren³⁰. Hingegen ergab eine äußerst mühevollen Quellenanalyse — wie es scheint — endgültig, daß im 12. und 13. Jahrhundert auf diese Gruppe nicht die

³⁰ Charakteristisch sind die abweichenden Analysen der Angaben in der Heinrichauer Chronik über die soziale Zugehörigkeit der dortigen „heredes“; vgl. die Divergenzen in dieser Frage zwischen K. Tymieniecki und S. Trawkowski einerseits und O. Kossman und K. Buczek andererseits.

Bezeichnung *liberi* angewendet wurde, was die ältere Forschung noch annahm. Also wurden die fürstlichen Untertanen, die *rustici ducis*, in dieser Zeit nicht als Freie betrachtet ⁸¹.

Man ist sich jedoch darüber einig, daß diese *rustici ducis* Nachkommen der früheren Gemeinfreien der Stammesverfassung sind, die sich zunächst freiwillig der Autorität der Stammes- bzw. Staatsmacht unterordneten und damit einverstanden erklärten, für sie gewissen Verpflichtungen nachzukommen und Abgaben für ihren Unterhalt zu leisten, später aber in die Untertänigkeit hinabgedrückt wurden. Nur Oskar Kossmann enthält sich der Diskussion zu diesem Thema und schreibt: „Vor allem geht sie [seine Darstellung der polnischen Bauern — *Red.*] nicht von der spekulativen Ur- und Gemeinfreiheit aus, die in Polen eher ein vorgeschichtliches Thema ist“ ⁸². Karol Buczek, der die genannte Gruppe zu den „Halbfreien“ rechnet und sie scharf von den eigentlichen Freien trennt, meint, daß die fürstlichen Erbbauern „unstreitig wohl von den sog. » Gemeinfreien « abstammten ; denn nur mit dieser Herkunft kann man ihre persönliche Freiheit und ihre Abhängigkeit von den öffentlichen Gerichten sowie ihr erbliches Recht auf Grundbesitz bei gleichzeitig fehlendem Abzugsrecht erklären“ ⁸³. Soweit sich vermuten läßt, hängt die Umwandlung der „Gemeinfreien“ in „fürstliche Bauern“ mit dem Ausbau des Piastenstaates zusammen. Ähnlich sieht Karol Modzelewski in der Errichtung des fürstlichen Rechtssystems den Grund für den Übergang aller bisher freien Bauern in den Stand der „staatlichen Untertänigkeit“ ⁸⁴. Henryk Łowmiański erblickt den Umbruch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als die Fürsten dazu übergingen, bisher freie Erben kirchlichen Institutionen zu verleihen ⁸⁵. Hingegen sieht Stanisław Trawkowski — worin er Kazimierz Tymieniecki folgt — in den fürstlichen Erbbauern bis zum 13. Jahrhundert freie Bauern ⁸⁶.

⁸¹ K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 4 ff.; K. Modzelewski, *Organizacja...*, S. 199 ff.

⁸² O. Kossmann, *Polen...*, S. 330.

⁸³ K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 30.

⁸⁴ K. Modzelewski, *Organizacja...*, S. 234 f.; idem, *Dziedzictwo plemienne...*, S. 370 ff.

⁸⁵ H. Łowmiański, *Początki Polski...*, Bd. III, S. 510.

⁸⁶ S. Trawkowski, *Przemiany społeczne...*, S. 67 f.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß es sich bei den fürstlichen Bauern — sowohl bei denen, die allgemeine Verpflichtungen erfüllten, als auch bei denen, die mit speziellen Aufgaben belastet waren — um frühere Gemeinfreie der Stammesverfassung handelte, die unter dem Druck des Staatsapparates Untertanen des Fürsten wurden. In den fürstlichen Privilegien und Dokumenten aus dem 12. und 13. Jahrhundert wird mitunter festgestellt, daß diese Bauern — gemäß ihrem Recht — frei von gewissen Lasten und Dienstbarkeiten sind. Eine Textanalyse ergab jedoch, daß sie niemals als „Freie“ *sensu stricto (liberi)* bezeichnet werden. Wenn sie seinerzeit nicht so genannt wurden, sollte man besser auch von dieser Bezeichnung für sie absehen und dabei nicht vergessen, daß die für uns derart kostbare absolute Freiheit für die Bauern des 12. Jahrhunderts nicht denselben Wert besaß.

Neben den meisten Bauern, die gewöhnlichen Verpflichtungen für den Fürsten nachkamen, gab es separate Gruppen, die entweder spezielle Funktionen am Fürstenhof und bei der wirtschaftlichen Exploitation von Wäldern und Weiden erfüllten, oder selbständig Handwerkserzeugnisse lieferten bzw. sie unter Leitung fürstlicher Instruktooren herstellten. Diese Gruppen, die in den Quellen gewöhnlich als Dienstleute, *ministeriales*, bezeichnet werden, besaßen unterschiedliche Rechte, die sich — je nach dem Gewicht ihrer Tätigkeit — durch die Höhe der Abgaben oder der Dienste und durch Befreiung von allgemeinen Verpflichtungen unterschieden. Auch die soziale Position der Teppichweber (*kobierniki*) oder Winzer (*vinitore*; *winiary*), der Kämmerer (*komornicy*) oder *perticari (zyrdnicy)* waren von der der Jagdhundewärter (*psary*), Biberwärter (*bobrowniki*) oder Schweinehirten (*swiniary*) verschieden. Einige *ministeriales* waren ursprünglich Unfreie, doch dank bestimmter Qualifikationen hatte der Fürst sie in eine entsprechende Dienstgruppe versetzt, und seitdem machten sie auch von dem Recht Gebrauch, das dieser zustand; d.h. sie hatten ihre soziale Position verbessert. Es gab etwa 40 spezialisierte Berufsgruppen, deren Angehörige erbliche Landwirtschaften besaßen. Obwohl der Fürst das Recht hatte, sie entsprechend dem Bedarf zu versetzen, blieben die meisten *ministerialen* doch generationenlang in denselben Dörfern, wovon

die von ihren Fachgebieten herrührenden Ortsnamen (Dienst-siedlungen) zeugen³⁷.

Mit den „Dienstleuten“ dieses Typs ist die Zahl der zur Erfüllung spezieller Funktionen geschaffenen Bevölkerungsgruppen noch nicht erschöpft. So gab es außerdem die rätselhaften Narokbauern (*narocznicy*), deren Funktion immer noch umstritten ist (und nach Karol Buczek auch stets bleiben wird)³⁸; es gab Bevölkerungsgruppen, die die Wildnis rodeten und die Wälder ausbeuteten, wie die *popraznicy* (*poprażnicy*), vielleicht auch die *lazanki* (*łazękowie*) und die Smarden (*smardze*)³⁹. Wir kennen sicherlich nicht alle Berufsgruppen mit einem eigenen Gruppenrecht.

Es sei aber daran erinnert, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staat nicht auf die Berufsgruppen beschränkt waren, die man als „bäuerlich“ betrachtet. Ich möchte mich daher in einem kleinen Exkurs, der den Rahmen dieses Referats überschreitet, mit der Gruppe der Krieger befassen, für die Karol Buczek den Namen „Wlodyken“ (*włodycy*) vorschlug. In den lateinischen Quellen heißen sie *militēs*, weswegen ihr Gruppenrecht als *ius militare* bekannt ist⁴⁰.

³⁷ Vgl. K. Buczek, *Książęca ludność służebna... und Organizacja służebna... sowie K. Modzelewski, Z badań... und La division..., passim*. Vgl. auch K. Modzelewski, *Organizacja...*, S. 92 ff.

³⁸ K. Tymieniecki, *Narocznicy...*; W. Pałucki, *Narok...*; S. Trawkowski, *Narok...*; K. Buczek, *Zagadnienie polskiego naroku...*; O. Kossmann, *Polen...*, S. 83 ff.; K. Modzelewski, *Narok beneficjum grodu [Der Narok als ein Burgbenefizium]*, KH, Bd. LXXIX, 1972, S. 623-632; K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 1, S. 69 ff. In diesen Arbeiten ist die übrige sehr umfangreiche Fachliteratur zitiert.

³⁹ O. Kossmann, *Polen...*, S. 211 ff.; K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 1, S. 83 ff., 95.; K. Modzelewski, *Ius aratorum...*, S. 93 ff.; S. Trawkowski, *Przemiany...*, S. 34 f.

⁴⁰ S. Smolka, *Uwagi...*, S. 595 ff. (Nachdruck); K. Potkański, *Zagrodowa szlachta i włodycze rycerstwo w województwie krakowskim w XV i XVI wieku [Szlachta zagrodowa und Wlodykenrittertum in der Krakauer Woiwodschafft im 15. und 16. Jh.]*, RAU whf, Bd. XXIII, 1888, S. 173-267 (Nachdruck in: K. Potkański, *Lechici, Polanie, Polska*, Warszawa 1965, S. 656-766); W. Semkowicz, *Wlodycy polscy na tle porównawczym słowiańskim [Die polnischen Wlodyken auf vergleichendem slawischen Hintergrund]*, KH, Bd. XXII, 1908, S. 561-639; Z. Wojciechowski, *Prawo rycerskie w Polsce przed statutami Kazimierza Wielkiego [Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs d.Gr.]*, Poznań 1928; K. Buczek, *Prawo rycerskie...*, wo die übrige Literatur angegeben ist.

Die Historiker, die sich im 19. Jahrhundert mit der Sozialgeschichte und dabei auch mit der Genese des Ritterstandes befaßten, waren im allgemeinen adliger Herkunft und in ihrer gesamten Mentalität so von der Dichotomie „Adel“ (*szlachta*) — „einfaches Volk“ befangen, daß sie wie selbstverständlich davon ausgingen, daß sich hier eine Schicht von fremden Kriegern über die einheimische Bevölkerung gelagert hätte (Karol Szajnocha, Franciszek Piekosiński, Kazimierz Krotoski). Eine zusätzliche Erschwernis bot die lateinische Quellenbezeichnung *miles*, die dreierlei bedeuten kann: 1. einen nach westlichem Vorbild zum Ritter „Geschlagenen“ (was sogar der Fürst sein konnte); 2. einen freien Bauern, der verpflichtet war, auf jede Aufforderung hin Heeresdienst zu leisten, und schließlich 3. ein Mitglied des sich seit dem 13. Jahrhundert herausbildenden adligen Ritterstands. Die meisten Historiker nahmen ohne Diskussion für gegeben an, daß der Edelmann aus dem 14. Jahrhundert geradewegs vom *miles* des 11.—12. Jahrhundert abstammte. Man war sich einig, daß bei den Privilegien Unterschiede bestanden, und hielt es für selbstverständlich, daß ein „Ritter“ aus dem 11. und 12. Jahrhundert (diese anachronistische Übersetzung von *miles* ist auch heute noch an der Tagesordnung) Mitglied eines vom Bauerntum völlig verschiedenen Standes war und das „ritterliche“ Grundeigentum etwas völlig anderes darstellte als das der übrigen Bevölkerungsgruppen. In unbewußter Anknüpfung an die spätere Vereinigung von Magnaten und Rittertum zum Adelsstand, schlossen sie auch die *nobiles* und *milites* des 11. und 12. Jahrhunderts zu einer „ritterlichen“ Gesamtheit zusammen, die den Amtsadel und einfache Krieger umfaßte.

Nur Michał Bobrzyński war — obwohl Jurist und Konservativer — in der Lage, sich von der adlig-bäuerlichen Dichotomie zu lösen, wenn er schrieb, daß „der ganze Staat also ursprünglich eine große Landwirtschaft war und die ganze Bevölkerung Landvolk“. Folglich waren alle Bewohner in rechtlicher Hinsicht vor dem Fürsten gleich und alle hatten ihm gegenüber Pflichten, die als Lasten des fürstlichen Rechts bezeichnet wurden⁴¹. Die

⁴¹ M. Bobrzyński, *Dzieje Polski...*, Bd. I, S. 129.

Wlodyken waren für Bobrzyński mit der Pflicht belastet, auf Anordnung des Fürsten Heeresdienst zu leisten⁴².

Auch für Karol Buczek und Karol Modzelewski ist das *ius militare* eine Art Gruppenrecht, das die Pflichten der er regelte, deren Aufgabe in der Erfüllung des Kriegsdienstes auf jede Anweisung des Fürsten hin bestand. Allerdings sind sie der Ansicht, daß dieses Recht zu einer anderen Kategorie gehörte als die früher erwähnten Gruppenrechte⁴³. Es wäre jedoch zu überlegen, ob sie die Wlodyken nicht im Licht des sich seit dem 13. Jahrhundert herausbildenden und in den Statuten Kasimirs des Großen bestätigten ständischen Ritterrechts sehen, das bereits zu einer anderen Epoche gehört. Der *miles* des 11.—13. Jahrhunderts hatte ein erbliches Recht auf Grund und Boden, war „Erbe“ ähnlich wie der Bauer. In sehr vielen Fällen führte er ein bäuerliches Leben und bearbeitete seine Wirtschaft selbst, sofern er im Krieg keine Gefangenen gemacht hatte, die er als Arbeitskräfte einsetzen konnte. Außer zum Heeresdienst war er zum Geleitdienst (*przewód*), zur Stellung von Fuhrwerken (*eductio*; *pcwóz*) und Herberge (*statio*; *stan*) verpflichtet sowie — wenn auch in geringerem Ausmaß — zu bestimmten Naturalabgaben⁴⁴. Die Verfechter der These eines von anderen Gruppenrechten unterschiedlichen *ius militare* unterstreichen das angeblich in ihm enthaltene „volle“ Recht auf Grundbesitz⁴⁵. Dieses Recht war jedoch davon abhängig, daß der *miles* seinen Verpflichtungen nachkam. Im Falle einer Insubordination unterlag sein Besitz der

⁴² Idem, *Geneza*..., S. 131 ff. (Nachdruck).

⁴³ K. Buczek, *O chłopach*..., Teil 2, S. 9 f.; idem, *Prawo rycerskie*..., S. 25 ff.; K. Modzelewski, *Organizacja*..., S. 199.

⁴⁴ Neben den zum Kriegsdienst verpflichteten Wlodyken auf ihren Höfen gab es auch — woran Henryk Łowmiański ständig erinnert — die Krieger der Burgbesatzungen, die selbst noch nach Abschaffung des Gefolges (*drużyna*) in großen Gruppen in den wichtigsten Burgen lebten. Sie wurden in der Verwaltung eingesetzt und betrieben vielleicht nebenbei auch ein Handwerk. Diese Krieger besaßen sicherlich keine Höfe, und wenn doch, dann waren diese nicht ihre Hauptunterhaltsquelle.

⁴⁵ Als Beweis für volles Landeigentum gilt gemeinhin die Freiheit, es durch Verkauf oder durch Vergabe an die Kirche usw. zu veräußern. Der Handel mit Land konnte jedoch erst dann Bedeutung gewinnen, als es ohne die darauf sitzenden Menschen einen Wert bekam. So blieb vorerst nur die Schenkung an die Kirche; doch auch hier finden wir Beschränkungen seitens der Verwandten und des Fürsten. Es fehlt ebenfalls nicht an bäuerlichen Spendern, wangleich diese (vom Fürsten bestätigten) Schenkungen häufig (von der Kirche) erzwungen worden waren.

Konfiskation. Der miles war ebenfalls ein *homo ducis*; folglich läßt sich auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß er wie andere „fürstliche Leute“ Gegenstand einer Schenkung zugunsten der Kirche werden konnte. So könnten die erzbischöflichen milites in der Bulle Innozenz' II. (1136) zustande gekommen sein. Selbstverständlich hatten die *milites* als Gruppe große Aufstiegsmöglichkeiten (die immer wieder zitierten Beispiele aus der Zeit Kasimirs des Erneuerers und Sieciechs), und die soziale Differenzierung innerhalb dieser Gruppe war ungewöhnlich groß. Dessen ungeachtet saß die Masse der Krieger (*włodycy*) auf nicht sehr großen Wirtschaften und erfüllte ihre Funktionen nach dem Vorbild anderer Gruppen der fürstlichen Bevölkerung. Zu den Gruppen, die dieser Kategorie nahe kamen, kann man auch die Kämmerer (*komornicy*) rechnen, niedere Beamte in der fürstlichen Verwaltung, die ebenfalls Aufstiegschancen besaßen, sowie die Wächter (*stróże*) der Grenzfesten (*broniy pograniczne*)⁴⁶.

Eine Auszeichnung im Krieg oder ein fürstlicher Gnadenerweis konnten einen Krieger (*włodyka*) in die Gruppe der *nobiles* führen, des Amtsadels, der den Staat im Namen des Fürsten regierte. Auch diese Gruppe richtete sich nach einem eigenen Recht und erfüllte Funktionen im Rahmen des fürstlichen Rechts; nur waren dieses Ehrenfunktionen und bestanden im Dienst für den Fürsten in führender Position⁴⁷. Karol Buczek möchte diese Aristokratie zu einer weitgefaßten Gruppe der *milites* rechnen⁴⁸; doch deutet alles darauf hin, daß bis zum 13. Jahrhundert tiefe soziale Unterschiede zwischen dem Amtadel (*nobilitas*) und den Wlodyken (*milites*) bestanden. Michał Bobrzyński, der diese Unterschiede wahrnahm, wollte die *nobilitas* von früheren Stammesfürsten ableiten, die nach dem Verlust ihrer Herrschaft beim Eintritt in

⁴⁶ K. Buczek, *Stróże...*; idem, *Książęca ludność służebna...*, S. 10 ff.

⁴⁷ Böhmisches und ungarische Analogien zeigen, daß die *nobiles* theoretisch ebenfalls Untertanen des Monarchen waren; vgl. B. Krzemieńska und D. Třešník, Wirtschaftliche Grundlagen des frühmittelalterlichen Staates in Mitteleuropa (Böhmen, Polen, Ungarn im 10.-11. Jahrhundert), *Acta Poloniae Historica*, Bd. XL, 1979, S. 5-31. In der Chronik des Gallus sieht die Position der Magnaten anders aus; doch ist das möglicherweise eine Tönung nach dem Vorbild der westeuropäischen Aristokratie.

⁴⁸ K. Buczek, *Prawo rycerskie...*, S. 43 f.

den Dienst der Piasten ihre aristokratische Position bewahrten. In diesem Fall sieht Bobrzyński keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der aristokratischen Position und dem Bekleiden eines Amtes⁴⁹. Stanisław Smolka teilte diese Ansicht partiell, worin ihm Roman Grodecki folgte⁵⁰. Es ist jedoch zu bezweifeln, daß die Piasten die Existenz von Geschlechtern mit eigener Herrschaftstradition tolerieren konnten, die schließlich so etwas wie ein zentrifugales Element darstellen mußten. In Böhmen wurden die Vertreter von Geschlechtern mit dynastischer Tradition entweder von den Přemysliden umgebracht, oder sie mußten ins Ausland flüchten⁴¹.

Westliche Einflüsse, insbesondere der Ritterkult, den die Aristokratie pflegte (daher erscheint der Titel *miles* ebenfalls in dieser Gruppe, aber im Sinne eines zum Ritter geschlagenen Mannes), und auch die erhöhte Ämterzahl in der Zeit der feudalen Zersplitterung erleichterten es der oberen, begüterten und politisch aktiveren Schicht der Wlodyken, in die Aristokratie einzudringen, was die häufigere Verwendung des Titles *comites* belegt, der ursprünglich der Amtsaristokratie zustand⁵². Andererseits unterschied der ebenfalls westlich beeinflusste neue Freiheitsbegriff die Wlodyken von den Bauern; denn den „fürstlichen Bauern“ wurde sicherlich bereits seit dem 12. Jahrhundert die Freiheit abgesprochen.

Es ergibt sich die Frage, wann und in welchem Maße dieser Freiheitsbegriff, der in den Dokumenten des 13. Jahrhunderts auftaucht, sich in der Gesellschaft ausbreitete. Ihm gemäß konnte ein erblicher Landwirt, der auf fürstlichen Land saß, nicht als völlig frei (*liber*) bezeichnet werden; diese Besitzabhängigkeit schränkte jedoch keineswegs die Freiheit der Geistlichkeit oder der Aristokratie oder schließlich der Wlodyken ein. Das Recht dieser Gruppen auf Landbesitz galt mit der Zeit als etwas Bes-

⁴⁹ M. Bobrzyński, *Geneza...*, S. 144 (Nachdruck).

⁵⁰ S. Smolka, *Uwagi...*, S. 591 (Nachdruck); R. Grodecki, *Dzieje wewnętrzne...*, S. 415 f. Ähnlich S. Arnold, *Możnowładztwo...*, S. 28 f.; H. Łowmiański, *Początki Polski...*, Bd. III, S. 468 f.

⁴¹ Das bezweifelt auch K. Buczek, *Prawo rycerskie...*, S. 43. Vgl. F. Gaus, *Die Entstehung der mittelalterlichen Staaten in Mitteleuropa*, „Historica“, Bd. X, 1965, S. 22 ff.

⁵² A. Bogucki, *Komes w polskich źródłach średniowiecznych* [Der comes in den mittelalterlichen polnischen Quellen], Warszawa - Poznań 1972.

seres, als weniger abhängigkeitsbelastet. Ich würde diesen Wandel mit dem Einfluß westeuropäischer Feudalbegriffe verbinden, die in Polen von der Kirche und eingewanderten Rittern verbreitet wurden. Dieser Einfluß verhinderte eine weitere Ausdehnung des Begriffs „frei“ auf die fürstlichen Erbbauern. In dieser Zeit verließ der Fürst kirchlichen Institutionen einerseits seine Güter zusammen mit Unfreien, andererseits gewisse Gebiete, in denen ein Bischof (die Verleihungen betrafen vor allem Bischöfe) die meisten Abgaben und Dienstleistungen der Bevölkerung für sich erhielt, die bislang dem Fürsten zugestanden hatten. Die Kirche nannte die ihr Übereigneten *ascripticii*, worunter sie Freie und Unfreie verstand⁵³. Das begünstigte die Entstehung eines neuen Untertänigkeitsbegriffes. Die Anfänge dieses Begriffswandels fallen ins 11.—12. Jahrhundert, in den Zeitraum der großen Landverleihungen an die Kirche, die dann auf ihren Gütern in immer größerem Umfang die fürstlichen Prärogativen übernahm und mit dem Prinzip der *libertas ecclesiae* verband. Und damals, bei Gelegenheit der Einführung des allgemeinen Zehnten, erfolgte auch die Privilegierung der Besitzer des *ius militare* in diesem Bereich.

Die volle (persönliche) Freiheit bewahrten sich arme Bevölkerungsgruppen, die kein erbliches Recht auf Grund und Boden besaßen. Zu den spezialisierten Gruppen mit eigenem Recht gehörten hier u.a. die *lazanki* (*łazękowie*) und sicherlich auch die *popraźnici* (*popraźnicy*). Die Versetzung von *decimi* in die Gruppe der *lazanki* wurde als Befreiung *a iugo servitutis* aufgefaßt und die Personen der Freigelesenen sollten als frei gelten (*liberos esse deinceps*), obwohl sie verpflichtet waren, ihr *officium* unter Aufsicht eines besonderen Starosten zu erfüllen⁵⁴.

Eine gesonderte Erscheinung waren Freie, die aufgrund eines Vertrags auf Fürsten-, Kirchen- oder Magnatengütern arbeiteten. Es waren entweder Bauern, die eine Wirtschaft gegen Zins oder Fronarbeit übernahmen, oder Ackerknechte (*rataje* [von *radło*, *orać* — pflügen; d.Ü.]), die Herrenland bestellten und dafür ein kleines Landstück zur eigenen Verfügung erhielten. Die einen wie die anderen hatten das Recht, das Gut unter der Bedingung

⁵³ K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 45 ff.

⁵⁴ K. Modzelewski, *Ius aratorum...*, S. 93 ff.

zu verlassen, daß sie ihren Leistungen nachgekommen waren. Sie besaßen selbstverständlich kein erbliches Recht auf die genutzten Wirtschaften, auch wenn sie sie ihren Nachkommen faktisch überwiesen. Die fürstlichen Ackerknechte, die das Gutsland auf den Besitzungen des Herrschenden bestellten, besaßen ein eigenes Gruppenrecht⁵⁵. Zu diesen Gruppen von Freien ohne Eigentum müssen auch die freien Gäste gerechnet werden, Zuzügler von außerhalb, die Höfe auf der Grundlage eines Vertrags übernahmen, der ihre Pflichten genau umriß.

Die Herkunft dieser nicht an die Scholle gebundenen Freien ist ebenfalls umstritten. Die freien Gäste waren bestimmt Fremde. Nichts beweist eine andere Einstufung, obwohl die meisten polnischen Historiker ohne Beweis eine polnische Herkunft der Gäste annehmen⁵⁶. Hingegen waren andere *liberi*, die *advenae*, *załazy* und *rataje* einheimischer Herkunft. Es besteht kein Anlaß, sie für verarmte, ruinierte Wlodyken zu halten, die Oskar Kossmann und Karol Buczek annehmen⁵⁷. Sie konnten ebenso gut aus Familien fürstlicher Bauern kommen; ein Teil der Bauernsöhne, die in der väterlichen Wirtschaft überflüssig waren, hatten bestimmt das Recht, ihr Heimatdorf zu verlassen⁵⁸. Diese Gruppe Besitzloser und/oder Dienstloser (*ludzie luźni*) wurde noch von Entlaufenen (*zbiegowie*) verstärkt.

III

Die freien Bauern, die im 12. und 13. Jahrhundert die wachsende Tendenz zu einer intensiveren Landwirtschaftsproduktion nutzten und neue Höfe in landwirtschaftlich bisher schwach oder überhaupt nicht genutzten Gebieten anlegten, wobei sie mit dem Grundherrn — einem Fürsten, Hochadligen, einer Kirchenstelle oder sogar einem reich gewordenen Wlodyka — Verträge abschlossen, stellten mit wachsender Zahl ein die fürstliche Rechts-

⁵⁵ *Ibidem*, S. 97 ff. Anders K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 1, S. 98 ff.

⁵⁶ Vgl. zuletzt K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 66 ff. Anders O. Kossmann, *Polen...*, S. 341 ff.

⁵⁷ O. Kossmann, *Polen...*, S. 353 ff.; K. Buczek, *O chłopach...*, Teil 2, S. 21 f.

⁵⁸ K. Modzelewski, *Organizacja...*, S. 203.

ordnung zersetzendes Element dar. Ihre Tätigkeit beeinflusste diesen Prozeß ebenso wie andere Faktoren, z.B. die Immunitäten, die immer mehr Güter vom fürstlichen Recht ausnahmen; die Entwicklung der Waren-Geld-Wirtschaft, die das selbstgenügsame Versorgungssystem des Gutshofs, des Heeres und der Verwaltung mit Hilfe von bäuerlichen Abgaben und Verpflichtungen unrentabel machte, und schließlich die Politik der Fürsten selbst, die durch die Trennung der Beamten- und Funktionärseinkünfte von denen des Hofs eine Rationalisierung ihres Finanzwesens anstrebten. Diese Veränderungen wurden verstärkt durch den Zustrom neuer Massen von „Gästen“ von außerhalb (gewöhnlich aus Deutschland), der unvergleichlich größer war als die Ansiedlung von Gästen im 12. Jahrhundert⁵¹. Die neuen Gäste brachten bei der Kolonisation in Ostdeutschland gewonnene Siedlerfreiheiten mit sich, die vorteilhafter waren als der alte „Brauch der freien Gäste“. Die neuen Grundsätze, die bald allgemein als „deutsches Recht“ bezeichnet wurden, sicherten den Siedlern nicht nur die persönliche Freiheit und das Abzugsrecht (das die „freien Gäste“ schon früher besessen hatten), sondern garantierten ihnen auch

⁵¹ Einen Überblick über die ältere Literatur zur deutschrechtlichen Kolonisation gibt Z. Kaczmarszyk, *Kolonizacja niemiecka i kolonizacja na prawie niemieckim w średniowiecznej Polsce* [Deutsche Kolonisation und Kolonisation zu deutschem Recht im mittelalterlichen Polen], in: *Stosunki polsko-niemieckie w historiografii*, Teil 1, Poznań 1974, S. 218 - 326; vgl. auch W. Wippermann, *Die Ostsiedlung in der deutschen Historiographie und Publizistik*, „Germania Slavica“, Bd. I, 1980, S. 41 - 69; W. Schlesinger, *Die mittelalterliche deutsche Ostbewegung und die deutsche Ostforschung*, in: *Deutsche und europäische Ostsiedlungsbewegung*, Marburg 1974 (vervielf. Mskr.), S. 7 - 46. Vgl. auch die Referate von W. Schlesinger, F. Graus, W. Kuhn, J. J. Menzel, S. Trawkowski und K. Zernack in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, Sigmaringen 1975 [=Vorträge und Forschungen, Bd. XVIII] sowie das Referat von K. Zernack auf dem Internationalen Historikerkongreß in Bukarest: *Der mittelalterliche Landesausbau als Problem der Entwicklung Ostmitteleuropas*, in: *XV^e Congres international des sciences historiques*, Bucarest 1980, S. 144 - 158. Speziell zur Dorfkolonisation in Polen vgl. die Artikel von Trawkowski unter Anm. 16 und S. Trawkowski, *W sprawie roli kolonizacji niemieckiej w przemianach kultury materialnej na ziemiach polskich w XIII w.* [Zur Rolle der deutschen Kolonisation beim Wandel der materiellen Kultur auf polnischem Boden im 13. Jh.], KHKM, Bd. VIII, 1960, S. 183 - 207, sowie: *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jh.*, in: *Die deutsche Ostsiedlung...*, S. 349 - 368; sowie J. J. Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts*, Würzburg 1977; und W. Kuhn, *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung*, Köln - Wien 1973.

das erbliche Recht auf die Nutzung der Höfe zu bestimmten festen Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestanden hauptsächlich in der von Entrichtung Zins in Geld und Naturalien; relativ selten kamen Fronarbeit zugunsten eines Herrn sowie eine Anerkennungsgebühr bei Übernahme der Wirtschaft hinzu, die man nicht nur erben, sondern auch jemandem verkaufen konnte, der in der Lage war, den Pflichten gegenüber dem Herrn nachzukommen⁶⁰. Die Einführung jener Grundsätze des deutschen Rechts war selbstverständlich nur nach der Befreiung der Bauern von den früheren Lasten des fürstlichen Rechts möglich. Dazu kam es sowohl in fürstlichen Dörfern als auch — dank der erlangten Immunitäten — auf den Kirchen- und Rittergütern: die von den Magnaten ausgestellten Privilegien trugen in dieser Hinsicht dazu bei, daß das mittlere Rittertum auf seinen Gütern eine ähnliche Praxis übernahm. Im 14. Jahrhundert galten die Rittergüter prinzipiell als immun⁶¹.

⁶⁰ Zur Genese des „deutschen Rechts“ vgl. B. Zientara, *Źródła i geneza „prawa niemieckiego” (ius teutonicum) na tle ruchu osadniczego w Europie zachodniej i środkowej w XI-XII w.* [Ursprung und Genese des „deutschen Rechts“ (ius teutonicum) auf dem Hintergrund der Siedlungsbewegung in West- und Mitteleuropa im 11.-12. Jh.], PH, Bd. LXIX, 1978, S. 47-74; sowie J. J. Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden...*, S. 1-98. Von der älteren Literatur wären zu zitieren: H. F. Schmid, *Das deutsche Recht in Polen*, in: *Deutschland und Polen*, München - Berlin 1933, S. 64-80; K. Tymieniecki, *Prawo niemieckie a immunitet sądowy i jurysdykcja patrymonialna w Polsce średniowiecznej* [Das deutsche Recht und die Gerichtsimmunität sowie die patrimoniale Rechtssprechung im mittelalterlichen Polen], „Przeгляд Prawa i Administracji”, Bd. XLV, 1920, S. 117-148; idem, *Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej* [Das deutsche Recht in der sozialen Entwicklung des polnischen Dorfs], KH, Bd. XXXVII, 1923, S. 38-78; idem, *Napływ Niemców na ziemie polskie i znaczenie prawa niemieckiego w średnich wiekach w Polsce* [Der Zustrom der Deutschen in die polnischen Länder und die Bedeutung des deutschen Rechts im mittelalterlichen Polen], RH, Bd. X, 1934, S. 226-244; idem, *Lenna chłopskie czy prawo niemieckie? [Bauernlehen oder deutsches Recht?]*, RH, Bd. XX, 1951/52, S. 59-120. Mit den wirtschaftlichen Folgen der Einführung des deutschen Rechts befaßten sich Z. Kaczmarczyk und M. Sczaniecki, *Kolonizacja na prawie niemieckim w Polsce a rozwój renty feudalnej* [Die deutschrechtliche Kolonisation in Polen und die Entwicklung der Feudalrente], CzPH, Bd. III, 1951, S. 59-86.

⁶¹ R. Grodecki, *Początki immunitetu...*; Z. Wojciechowski, *Prawo rycerskie...*; Z. Kaczmarczyk, *Immunitet sądowy i jurysdykcja poimmunitetowa w dobrach Kościoła w Polsce do końca XV w.* [Die Gerichtsimmunität und die Rechtssprechung nach Verleihung der Immunität auf den Kirchengütern in Polen bis zum Ende des 14. Jh.], Poznań 1936;

Anfänglich erlangten nur fremde, hauptsächlich deutsche Kolonisten, die neue Dörfer gründeten, die Befreiung von den Lasten des fürstlichen Rechts ; doch im Laufe des 13. Jahrhunderts breitete sich das deutsche Recht auch in längst bestehenden Dörfern der Fürsten, der Kirche oder weltlicher Herren aus. Hinzu kam einerseits eine Vereinheitlichung der Lasten und Verpflichtungen, die die Unterschiede zwischen den früheren Gruppenrechten, aber auch zwischen dem unfreien, halbfreien und freien bäuerlichen Status nivellierte, andererseits eine Lockerung der Bande zwischen Bauern und Staat, weil die Verpflichtungen zu seinen Gunsten auf eine Einheitssteuer reduziert wurden, und die Patrimonialgerichte der Grundherren die Gerichtsbarkeit über die Bauern übernahmen, sobald sie die Immunität erlangt hatten.

Grundsätzliche Bedeutung für die Einführung des deutschen Rechts in einem neu gegründeten oder einem bestehenden Dorf hatte der Lokationsakt, der den Charakter eines Vertrags zwischen dem Grundherrn und dem Lokator (*zasadźca*) hatte, d.h. einem Beauftragten oder Unternehmer, dem die Ansetzung übertragen worden war. Ansetzung (Lokation) bedeutete ursprünglich die Gründung eines neuen Dorfs ; bei dieser Gelegenheit wurden der Platz für die Siedlung bestimmt und die nach Hufen eingeteilten Felder abgesteckt. Auch in bereits bestehenden Dörfern nahm man solch regulierende Maßnahmen vor, indem man die verstreuten Landanteile (*źreby — sortes*) zusammenlegte. Lokation konnte aber auch nur die Einführung des deutschen Rechts bedeuten, ohne daß eine Regulierung stattgefunden hätte¹².

Wenn auch dank der Überlieferung zahlreicher Lokationsprivilegien der Vorgang der Ausbreitung des deutschen Rechts im polnischen Dorf selbst relativ gut bekannt ist, so müssen doch Tempo und Reichweite dieses Prozesses noch genauer untersucht werden. Die Historiker, die sich mit diesem Problem befaßten, interessierten sich vornehmlich für die Gründung neuer Dörfer und die Nationalität der Siedler ; weniger Aufmerksamkeit fand

J. Matuszewski, *Immunitet ekonomiczny w dobrach Kościoła w Polsce do r. 1381* [Die wirtschaftliche Immunität auf den Kirchengütern in Polen bis 1381], Poznań 1936 ; K. Modzelewski, *Między prawem...*

¹² R. Koebner, *Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation*, ZVGS, Bd. LXII, 1929, S. 1 - 32, sowie die in den Anm. 59 - 60 zit. Literatur.

hingegen die Anpassung der bereits vorhandenen dörflichen Siedlungen an die neuen Rechtsgrundsätze und die neuen Vorstellungen von einer Ausbeutung der Untertanen. Das deutsche Recht breitete sich im 13. Jahrhundert in Schlesien aus, erfaßte im 13. und 14. Jahrhundert schrittweise Großpolen, Kleinpolen, zentralpolnische Gebiete, Kujawien und das Ordensland Preußen sowie im 14. Jahrhundert Masowien und die Rote Ruß⁶³. Nach den erhaltenen Dokumenten gehörte zu diesem Vorgang, daß die Bauern von den Lasten des fürstlichen Rechts befreit und die Dorfanlage (Siedelform samt Gebäuden) sowie die Felderaufteilung verändert wurden. Die Befreiung konnte nur der Herrschende erteilen; folglich war die Änderung der Siedelform auf den Kirchen- und Privatgütern von der Erlangung der Immunität abhängig. Die Ansetzung selbst organisierte gewöhnlich ein Lokator, der auf eigenes Risiko oder im Auftrag des Dorfherrn handelte. Dafür erhielt er im Dorf das Schulzenamt (*sclectwo*), d.h. die Funktion des Vorsitzenden des Dorferichts, was ihm außer einem Drittel der Gerichtseinnahmen zahlreiche andere Einnahmen und eine beträchtliche Landausstattung einbrachte⁶⁴.

Blickt man in die Lehrbücher, könnte es scheinen, als hätte das deutsche Recht auf eben diese Weise im 13. und 14. Jahrhundert sämtliche Bauern erfaßt und alle zuvor zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zusammen mit den Gruppenrechten beseitigt. Hier sind jedoch zwei Korrekturen anzubringen: Erstens waren die Ansetzungen, die Lokatoren vornahmen, die dann Schulzen wurden, nur für die fürstlichen (königlichen) Güter, die Kirchengüter und die der allergrößten Magnaten charakteristisch. Für die mittlere Schlachta war das ein zu kostspieliges Unternehmen, sodaß in vielen — möglicherweise den meisten — Fällen

⁶³ R. Koebner, *Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern*, VSWG, Bd. XXV, 1932, S. 313 - 352; Z. Kaczmarczyk, *Kolonizacja niemiecka na wschód od Odry [Die deutsche Kolonisation östlich der Oder]*, Poznań 1945; vgl. auch die zahlreichen Arbeiten von W. Kühn in: *Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte*, München 1971, sowie *Vergleichende Untersuchungen*...

⁶⁴ P. R. Köttschke, *Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters*, Bautzen 1894; B. Zientara, *Działalność lokacyjna jako droga awansu społecznego w Europie środkowej XII - XIV w. [Die Lokationstätigkeit als Weg zum sozialen Aufstieg in Mitteleuropa im 12. - 14. Jh.] „Sobótka”*, XXXVI, 1981, S. 43 - 56.

der „Ritter“ selbst die Ansetzung mit Hilfe angeheuerter Landvermesser vornahm. Dann hatte er keinen Schulzenhof abzuteilen und saß selbst dem Dorfgericht vor oder delegierte diese Funktion an einen Bauern seines Vertrauens, dem er dafür seine Verpflichtungen ermäßigte. Man bräuchte eigentlich nicht hinzuzufügen, daß die Bauern in diesen Dörfern vom Grundherrn abhängiger waren als in den Dörfern mit einem Schulzen⁶⁵.

Zweitens zeigen Visitationen von Kirchengütern im 16. Jahrhundert, daß es damals noch „Dörfer nach polnischen Recht“ gab, d.h. solche, die keine mit einer Lokation einhergehenden Veränderungen durchgemacht hatten. Auf den Gütern des Erzbistums Gniezno, die hauptsächlich in Groß- und Zentralpolen lagen, machten diese Dörfer 1512 noch 12 - 14 Prozent aus⁶⁶. In der Regel jedoch waren die Unterschiede zwischen ihnen und den Siedlungen nach deutschem Recht nicht groß und bestanden abermals darin, daß es keinen Schulzen gab, dessen Stelle ein Unterstarost (*podstarości*) oder ein Vogt (*włodarz*) als Stellvertreter des Grundherren einnahm; in einigen Fällen hielt er Gericht mit den Dorfschöffen, die, wie in den deutschrechtlichen Dörfern, die Dorfbevölkerung repräsentierten. Außer dieser Autonomiebeschränkung fehlen sichtbare Unterschiede in der Struktur der Dorfbewohner.

Die Übernahme des deutschen Rechts auf dem Land betraf vor allem Grundsätze, die die Verhältnisse zwischen Bauern und Grundherren regelte, d.h. Erblichkeit des Landbesitzes, persönliche Freiheit, feste Zinsleistungen und Verpflichtungen, Selbstverwaltung und autonomes Gericht. Hinzu kam der räumliche Umbau des Dorfs (dichtere Bebauung) und eine andere Anordnung der Felder, was die Einführung der Dreifelderwirtschaft erleichterte. Die Rechtsbräuche jedoch, die die deutschen Siedler mitgebracht

⁶⁵ K. Tymieniecki, *O państwie polskim wieków średnich* [Über den polnischen Staat des Mittelalters], RH, Bd. XVI, 1947, S. 77; A. Wyczański, *O folwarku szlacheckim w Polsce XVI stulecia* [Über das Adelsgut in Polen im 16. Jh.], KH, Bd. LXI, S. 174; S. Trawkowski, *Przemiany...*, S. 111; S. Płaza, *Sołectwa w powiecie sądeckoczychowskim w XIII - XVIII w.* [Die Schulzeien im Kreis Sącz-Czchów im 13. - 18. Jh.], „Rocznik Sądecki“, Bd. IX, 1968, S. 107 f.

⁶⁶ J. Warężak, *Rozwój uposażenia arcybiskupstwa gnieźnieńskiego w średniowieczu* [Die Entwicklung der Ausstattung des Erzbistums Gniezno im Mittelalter], Lwów 1929, S. 95.

hatten, und die in den Städten in verschiedenen Sammlungen des deutschen Rechts niedergeschrieben wurden, fanden bei den Dorfgerichten äußerst selten Anwendung. In der Regel wurden sie in den Dörfern befolgt, in denen Deutsche siedelten, oder die in der Nähe einer Stadt lagen, mit der sie wirtschaftlich eng verbunden waren. Die bei weitem meisten Dorfgerichte bedienten sich der sogenannten Landordnung, d.h. einer Mischung aus Hauptprinzipien des deutschen Rechts, alten Bräuchen des örtlichen polnischen (Landes-)Rechts und einer Praxis, die auf Präzedenzfällen beruhte¹⁷.

Die alten Sondergruppen mit ihren Sonderrechten verschwanden, mit Ausnahme der Bevölkerung in den fürstlichen (königlichen) Urwäldern, die sich weiterhin bedeutender Privilegien im Rahmen des Zeidelrechts (*prawo bartne*) erfreute, das im 15. Jahrhundert niedergeschrieben wurde und unter deutlichem Einfluß des deutschen Rechts stand¹⁸. Ebenfalls unter dessen Einfluß entwickelte sich das sogenannte walachische Recht (*prawo wołoskie*), das bei der Gründung von Hirtendörfern im Karpatenvorland angewendet wurde. Die Bräuche, die die walachischen und später die zugewanderten ruthenischen Hirten mitbrachten, wurden — bei Bewahrung der Hirtenspezifik und einer eigenen Terminologie — an die Regeln des deutschen Rechts in seinem allgemeinen Siedlungsverständnis angepaßt. Neben Schulzen (*sottysi*) gab es hier die sogenannten Kniasen (*kniazowie*). An der Spitze mehrerer Dörfer, die zu einer *kraina* zusammengeschlossen waren, standen die *krajnicy* oder *wajdowie*¹⁹. Das Hirtenwesen in der

¹⁷ R. Grodecki, *Wole i Lgoty. Przyczynek do dziejów osadnictwa w średniowiecznej Polsce* [Die Wola- und Elguthdörfer. Ein Beitrag zur Geschichte der Siedlung im mittelalterlichen Polen], in: *Studia z historii społecznej i gospodarczej, poświęcone F. Bujakowi*, Lwów 1931, S. 63 ff.; K. Tymieniecki, *Historia chłopów...*, Bd. II, S. 57 ff.; L. Łysiak, *U podstaw formowania się polskiego stanu sottysiego* [Die Grundlagen der Entstehung des polnischen Schulzenstandes], CzPH, Bd. XVI, 1964, Nr. 1, S. 233 f., 236.

¹⁸ K. Tymieniecki, *Historia chłopów...*, Bd. II, S. 168 ff. Vgl. auch A. Zabko-Potopowicz, *Dzieje bartnictwa w Polsce w świetle dotychczasowych badań* [Die Geschichte der Zeidlerei in Polen nach den bisherigen Untersuchungen], RDSG, Bd. XV, 1953, S. 7-52.

¹⁹ S. Szczotka, *Studia z dziejów prawa wołoskiego w Polsce* [Studien zur Geschichte des walachischen Rechts in Polen], CzPH, Bd. II, 1949, S. 355-418. Nachdruck in: S. Szczotka, *Z dziejów chłopów polskich*, Warszawa 1951, S. 193-278, 297-310.

Ebene hingegen, das in Groß- und Zentralpolen stark verbreitet war, wurde durch Anwerbung von Fachleuten geregelt⁷⁰. Die großpolnischen Schäfer waren Freie, deren Dienst sich nach einem Vertrag vollzog.

Mit der Gleichstellung der bäuerlichen Gruppen unter Einfluß des deutschen Rechts verschwanden die Unfreien. Erwähnungen von Sklaven aus dem 15. Jahrhundert sind nicht sehr zahlreich und betreffen im allgemeinen die Hausdienerschaft⁷¹.

In der neuen Struktur des Bauernstandes spielte die Zugehörigkeit zu einem bestimmten feudalen *dominium* eine wichtige Rolle. Wohl in der besten Lage befanden sich die fürstlichen und später königlichen Bauern; denn sie unterstanden ausschließlich dem Monarchen und seinen Beauftragten und konnten nach Entscheidungen niederer Instanzen an höhere appellieren. Doch das königliche Besitztum wurde ständig kleiner. Zahlreiche Güter gingen — insbesondere in der Zeit der Jagiellonen — durch Schenkungen oder Verpfändungen in die Hände von Magnaten über, und die Bauern wurden zu Untertanen privater Herren. In ähnlicher, möglicherweise auch besserer Lage befanden sich die Bauern auf den kirchlichen Latifundien, wo sie in Streitfällen mit den Verwaltern ebenfalls höhere Instanzen anrufen konnten. Über die Lage der Bauern auf den Magnatengütern wissen wir nicht viel. Es waren allerdings noch nicht die riesigen Latifundien mit zusammenhängendem Territorium, die wir aus späterer Zeit kennen. Sicherlich unterschied sich die Lage der Bauern dort nicht sehr von der auf den Gütern der Schlachta, die dank den Grundbüchern (*księgi ziemskie*) besser bekannt ist. Trotz der Immunität, kraft derer die Bewohner der Adelsgüter von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren, sind die Gerichtsbücher im 15. Jahrhundert nicht nur im „rückständigen“ Masowien, sondern auch in Großpolen voll von Prozessen zwischen

⁷⁰ K. Tymieniecki, *Historia chłopów...*, Bd. II, S. 210, 227.

⁷¹ F. Bujak, *Mowa Jana z Ludziska do króla Kazimierza Jagiellończyka z r. 1447 i zagadnienie niewoli w Polsce ówczesnej* [Die Rede des Jan von Ludzisk an König Kasimir IV. aus dem Jahre 1447 und das Problem der Unfreiheit im damaligen Polen], in: *Księga pamiątkowa ku czci W. Abrahama*, Bd. II, Lwów 1931, S. 217–233; K. Tymieniecki, *Zagadnienie niewoli w Polsce u schyłku wieków średnich* [Das Problem der Unfreiheit in Polen am Ende des Mittelalters], Poznań 1933.

Bauern und Schlachta. Es sind zwar selten Streitfälle mit dem eigenen Herren, aber auch diese kommen vor⁷².

Im 13. und 14. Jahrhundert bildete sich aus der früheren Aristokratie und einem Teil der Krieger (*woje*) der Ritterstand, die Schlachta, als ein geschlossener, erblicher Stand heraus, was das Eindringen von Angehörigen niederer Stände erschwerte. Entstehung und Struktur des Adelstandes können hier nicht besprochen werden, doch lohnt es sich, an die kleinen Krieger zu erinnern, die selbständig ihre eigenen Höfe bewirtschafteten und eine bäuerliche Lebensweise führten, aber sich dank ihres Heeresdienstes über die anderen Gruppen der Landbevölkerung erhoben. Ihr Schicksal nahm in den einzelnen Gegenden Polens einen unterschiedlichen Verlauf. Bekanntlich gab es im 14. Jahrhundert in Klempolen Bemühungen, aus ihnen einen eigenen niederen Ritterstand zu schaffen. Er verschwand im folgenden Jahrhundert vermutlich infolge einer Abwanderung ins ruthenische Gebiet oder in die Städte. In Großpolen und Schlesien ist damit zu

⁷¹ Die Geschichte des polnischen Dorfs im 14. Jh. ist bisher sehr wenig untersucht worden. Wer sich damit beschäftigt, überträgt die besser bekannten Verhältnisse der Lokationszeit (13. und erste Hälfte des 14. Jh.) auf diesen Zeitraum oder sucht nach der Genese der im 16. Jh. ablaufenden Prozesse. Im größeren Umfang hat sich nur K. Tymieniecki damit befaßt, der aus den masowischen und großpolnischen Gerichtsbücher ein gewaltiges Material zusammentrug. Vgl. seine Arbeiten: *Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego w wiekach średnich* [Die schöpferischen Prozesse der Formung der polnischen Gesellschaft im Mittelalter], Warszawa 1921; *Wolność kmieca na Mazowszu w wieku XV* [Die Bauernfreiheit in Masowien im 15. Jh.]; Poznań 1921; *Sądownictwo w sprawach kmiecych a ustalenie się stanów na Mazowszu pod koniec wieków średnich* [Das Gerichtswesen in Bauernsachen und die Konsolidierung der Stände in Masowien zu Ende des Mittelalters], Poznań 1922; *Kmieć wielkopolski w zapiskach sądowych średniowiecznych* [Der großpolnische Bauer in den mittelalterlichen Gerichtseintragungen], „Sprawozdania Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk” 1929, Nr. 3, 1930, Nr. 1, sowie *Historia chłopów...*, Bd. II, Vgl. auch S. Russocki, *Formy władania ziemią w prawie ziemskim Mazowsza (koniec XIV - połowa XVI w.)* [Formen der Herrschaft über Grund und Boden im Grundrecht Masowiens (Ende 14. - Mitte 16. Jh.)], Warszawa 1961; idem, *Z zagadnień spornych „wolności kmiecej” na Mazowszu od XIII do XVI wieku* [Zu den strittigen Fragen der „Bauernfreiheit” in Masowien vom 13. bis 16. Jh.], PH, Bd. XLIX, 1958, S. 261 - 277; L. Łysiak, *Własność sołtysia (wójtowska) w Małopolsce do końca XVI wieku* [Das Eigentum des Schulzen (Dorfvogts) in Klempolen bis zum Ende des 16. Jh.], „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego”, 1964, Prace Prawnicze Nr. 15; idem, *Małopolskie dokumenty lokacyjne w praktyce sądowej* [Klempolnische Lokationsurkunden in der Gerichtspraxis], CzPH, Bd. XVI, 1964, Nr. 2, S. 45 - 66.

rechnen, daß eine beträchtliche Anzahl der kleinen Krieger im Bauerntum aufging; doch hielt sich in der Gegend von Gniezno selbst im 16. Jahrhundert noch ein relativ zahlreiches Kleinrittertum. In Masowien, wo die Standesschranken auch im 15. Jahrhundert nicht sehr ausgeprägt waren, ging das Kleinrittertum mit der Zeit als *szlachta zagrodowa* in den Adelsstand ein. Ähnlich verhielt es sich mit den masowischen Wlodyken, die Podlachien kolonisierten, während sie im Ordensland Preußen als „freie Kulmer“ eine eigene Bevölkerungsgruppe bildeten, die aber dennoch zu den Bauern gerechnet wurde. Erwähnenswert ist ferner, daß in Masowien, aber teilweise auch in anderen Gegenden West- und Zentralpolens im 15. Jahrhundert „Ritter“ anzutreffen sind, die auf Vollbauernstellen sitzen und aufgrund dessen alle Verpflichtungen gegenüber den Dorfherren erfüllen, und zwar ohne daß ihnen deswegen der Verlust des Adels drohte⁷⁸.

Für die bäuerliche Gesamtbevölkerung hatten jetzt anstatt der früheren Gruppenrechte die Unterschiede im Besitz und in den Rechten auf Grund und Boden die größte Bedeutung.

Die Spitze der Dorfgemeinschaft bildete der Schulze oder Dorfvogt (*sołtys, wójt*), eigentlich ein Fremdkörper, der den höheren Ständen der Feudalgesellschaft näher stand. Als früherer Lokator stammte er vorwiegend aus dem Bürger- oder Rittertum; sein Land und seine Funktionen hatte er nach Lehnsrecht inne, weswegen er u.a. auch berittenen Kriegsdienst leistete. Auf seinem Gut besaß er oft eigene Untertanen; desgleichen verpachtete er Bauern oder Zuzüglern aus der Stadt die Kruggerechtigkeit, d.h. das Recht, die Dorfschenke zu führen oder eine Mühle anzulegen. Ihm unterstanden auch die Dorfhandwerker. Er zog im Dorf den Zins für den Herren ein und oft auch den Kirchenzehnt, wofür er im allgemeinen davon befreit war. Man kann daher den Schulzen durchaus zur Klasse der Feudalherren rechnen. Als Vorsit-

⁷⁸ K. Potkański, *Zagrodowa szlachta...*; W. Semkowicz, *Wlodycy...*; K. Tymieniecki, *Uwagi o stanie włodyczym* [Bemerkungen über den Wlodykenstand], in: *Księga pamiątkowa ku czci W. Abrahama*, Lwów 1931, Bd. II, S. 127 - 135; idem, „Plemiona” i „Gniazda”. *Przyczynek do dziejów zanikania układu rodowopatriarchalnego i umacniania się układu feudalnego* [„Stämme” und „Nester”. Ein Beitrag zur Geschichte des Niedergangs des patriarchalischen Sippenystems und der Konsolidierung der Feudalordnung], in: K. Tymieniecki, *Pisma wybrane*, Warszawa 1956, S. 311 - 367; idem, *Historia chłopów...*, Bd. II.

zender des Dorfgerichts trat er jedoch für die Verteidigung der Dorfautonomie ein und vereitelte eine direkte Einmischung des Herren oder seiner Beauftragten in dörfliche Rechtsbräuche⁷⁴.

Neben den Schulzen kann man im Ordensstaat noch andere Grundbesitzer zu Lehnrecht antreffen. In Preußen waren das die bereits erwähnte „freien Kulmer“ und in Masowien die „Lehnsmänner“ (*leman*).

Die maßgebliche Schicht im Dorf, die einzige, die zur Ausübung bestimmter öffentlicher Funktionen berechtigt war, bestand aus den Kmethen (*kmiecie*; lat. *cmethoni*), in Pommerellen aus den *gbury*, also den Haupt- oder Ganzhüfnern, d.h. den Vollbauern. Die Größe einer Vollbauernstelle hing von der Gegend ab: in Kleinpolen gab es Vollbauern auf 1/4 Hufe, in Pommerellen und Kujawien besaßen sie im allgemeinen einige Hufen. Nur Kmethen konnten Schöffen im Dorfgericht, Gemeindeglieder und Sakristane (*witrycy*) im Kirchspiel sein. Doch ihre Lage war — je nach ihrem Recht auf Land — unterschiedlich. Kazimierz Tymieniecki sah einen erblichen Hof zu deutschem Recht als Bauernlehen an⁷⁵. Nun kommt zwar der Begriff *lan* (Hufe) direkt vom deutschen „Lehen“, aber in der Praxis läßt sich das erbliche Recht der Bauern auf Grund und Boden zu deutschem Recht in Polen nicht mit dem Schulzenlehen auf eine Stufe stellen, ja nicht einmal mit der Emphiteuse (Erbpacht) als dem Recht der meisten Bauern in Böhmen auf Land. In Polen kann man als emphiteutisches Recht das sogenannte Einkaufsrecht (*prawo zakupne*) ansehen, das in den Quellen auch „besseres Recht“ genannt wird. Es stammt entweder aus einigen Ansetzungen, bei denen sowohl der Lokator

⁷⁴ Vgl. die in den Anm. 67 und 72 zit. Arbeiten von K. Tymieniecki, L. Łysiak und S. Płaza. Vgl. auch J. Rutkowski, *Skup sołectw w Polsce w XVI w.* [Der Aufkauf der Schulzeien in Polen im 16. Jh.], Poznań 1921; Nachdruck in: J. Rutkowski, *Studia z dziejów wsi polskiej XVI - XVIII w.*, Warszawa 1956, S. 65 - 80; K. Dobrowolski, *W sprawie skupu sołectw w dawnej Polsce w XV i XVI w.* [Zum Aufkauf der Schulzeien im alten Polen im 15. und 16. Jh.], KH, Bd. XXXVIII, 1924, S. 1 - 28; S. Arnold, *Podłoże gospodarczo-społeczne polskiego Odrodzenia* [Die sozio-ökonomische Basis der polnischen Renaissance], Warszawa 1953, S. 30 ff.; Nachdruck in: „Odrodzenie w Polsce“, Bd. I, 1955, S. 132 ff.; A. Vetulani, *Geneza statutu warckiego o wykupie sołectw* [Die Genese des Status von Warta über den Aufkauf der Schulzeien], KH, Bd. LXXVI, 1969, S. 557 - 581.

⁷⁵ K. Tymieniecki, *Lenna...*; idem, *Historia chłopów...*, Bd. I, S. 436 ff.

als auch Bauern dem Grundherren eine gewisse Summe für eine ausreichende Landzuteilung gezahlt hatten, oder aus späteren Verträgen zwischen Bauern und dem Herren. Die meisten Bauern entrichteten jedoch keine Gebühren dieser Art, weswegen ihr Recht auf Land auf Brauchtum und Tradition beruhte und nicht auf einem Vertrag. In der schlechtesten Lage befanden sich die Bauern, die ohne Lokationsgebühren zu entrichten, vom Grundherren sogar „Hilfe“ oder einen „Vorschuß“ (*załoga*) in Form von Geld, Inventar oder Gebäuden angenommen hatten.

Das 14. und 15. Jahrhundert ist noch der Zeitraum einer großen Mobilität der Bauern. Besonders in Masowien sind die Gerichtsbücher voller Eintragungen, die das Ausscheiden von Kmeten aus der Jurisdiktion eines Herren und ihren Abzug auf die Güter eines anderen belegen. In den damaligen masowischen Statuten gibt es in dieser Hinsicht keine Beschränkungen⁷⁶. Das förderte die Mobilität ebenso wie die Einrichtung der Bürgerschaft für die Stellung vor Gericht (*rekojemstwo*), die die Garantie bot, daß der Bauer seinen Verpflichtungen auch nachkam, und ihm damit die Trennung von einem unangenehmen Herren erleichterte. Es scheint, daß die Mobilität der masowischen Bauern ebenfalls damit zusammenhing, daß in dieser Gegend das Einkaufrecht selten workam⁷⁷, und sowohl im Grenzstreifen der Urwälder in Masowien selbst als auch in Podlachien und Preußen gewaltige Kolonisationsmöglichkeiten bestanden. In Großpolen hingegen machten die Statuten Kasimirs des Großen das Verlassen eines Dorfs davon abhängig, ob ein Kmethe einen Nachfolger für die Wirtschaft stellte. Der großpolnische Bauer, der sein Dorf verließ, mußte vor dem Dorfgericht einen Verzichtsakt leisten. Kazimierz Tymieniecki sah darin zu Recht einen Einfluß der unter der Bevölkerung vorhandenen Überzeugung, daß ein Bauer ein erbliches Recht auf einen Hof hatte, also auch die Möglichkeit bestand, daß er in Zukunft eventuell auf ihn Anspruch erhob. In der Tat tritt in Großpolen das Einkaufrecht auf dem Land relativ häufig auf⁷⁸. Analog war die Situation in Kleinpolen, wo ein „schlechteres“ und ein „besseres“ Recht des Dorfes auf Land bekannt ist, wobei das

⁷⁶ K. Tymieniecki, *Historia chłopów...*, Bd. II, S. 217.

⁷⁷ *Ibidem*, Bd. II, S. 106 f.

⁷⁸ *Ibidem*, Bd. II, S. 221.

letztenannte sicherlich identisch mit dem Einkaufrecht war ⁷⁹. Das Statut Kasimirs des Großen für Klempolen schränkte auch hier das Abzugsrecht ein: ohne Einwilligung des Herren konnten jährlich nur ein bis zwei Bauern ihren Hof verlassen. Außer den Landwirten mit vollem Recht, den Kmethen, traten überall auf dem Land in Polen Kleinbauern auf, die Hintersassen (*zagrodnicy*), Gärtner (*ogrodnicy*) oder (in Masowien) Wardanzen, d.h. Gärtler (*wardaga*) hießen. Da ihre Hofstellen von unterschiedlicher Größe (1/4 - 1/12 Hufe) nicht für den Unterhalt der ganzen Familie ausreichten, suchten die Hintersassen in der Regel Verdienst in der Wirtschaft des Herren, des Schulzen bzw. reicher Bauern oder übten ein Handwerk aus. Neben den Hintersassen, die dem Dorfherren unterstanden, treten in den Quellen Hintersassen des Schulzen und des Dorfpfarrers auf, ja sogar Hintersassen, die von reichen Kmethen auf einem Teil ihres Landes angesetzt worden waren (in Pommerellen). Sie unterstanden dem Dorfgericht, gehörten jedoch nicht zur Gemeinde (*gromada*), hatten aber das Recht, Wald und Weide, die allen gemeinsam waren, zu benutzen, was sie zum Mißvergnügen der Kmethen auch eifrig taten.

In dieser Zeit ist auf dem Dorf ebenfalls eine Bevölkerung anzutreffen, die völlig ohne Land oder nur zeitweilig mit kleinen Gärten ausgestattet war, wie die Häusler (*chatupnicy*) und Einlieger (*komornicy*), die so nach ihren jeweiligen Wohnverhältnissen bezeichnet wurden. In den Quellen wird ferner das Hofgesinde erwähnt, Knechte (*parobki*) und Mägde (*dziewki*), die ständig oder zeitweise für einen vertraglich ausgemachten Lohn auf dem Gutshof, beim Schulzen oder einem Kmethen dienten. Einige von ihnen sind die Kinder von Vollbauern, die zuweilen Beschäftigung außerhalb der väterlichen Wirtschaft suchten; andere kamen aus der erwähnten landlosen Bevölkerung, während wieder andere sich nur zeitweise in einem konkreten Dorf aufhielten, ein halbes Wanderleben führten und einen Teil ihrer Zeit in der Stadt zubrachten. Sie wurden als „herren- und dienstlos“ (*luźni*) bezeichnet und legten oft lange Strecken — besonders in der Erntezeit — auf der Suche nach einem besseren

⁷⁹ *Ibidem*, Bd. II, S. 414.

Verdienst zurück. Bereits am Ende des 14. Jahrhunderts wanderten sie aus dem Königreich Polen nach Schlesien und in den Ordensstaat, was die staatlichen Behörden dadurch zu unterbinden suchten, daß sie mit der Besechlagnahme des Verdienstes drohten⁸⁰. Die Landbevölkerung ohne Grund und Boden wurde im Prinzip als persönlich frei angesehen. Hielt sie sich in einem Dorf auf, unterstand sie jedoch dessen Gericht und der Herrschaft des Grundherren, wofür sie zum Zeichen geringfügige Anerkennungsabgaben zahlte.

Zur Dorfgemeinschaft (aber im allgemeinen nicht zum Bauernstand) sind die Müller und Schmiede zu zählen, die gewöhnlich Stadtbürger waren. Hingegen hatten die Dorfkrüger (*karczmarze*) und Dorfhandwerker gewöhnlich volle Hofstellen oder Hintersassenwirtschaften. Zum Dorfkirchspiel gehörte auch das Kirchenpersonal, das im Prinzip von der Dorfgerichtsbarkeit ausgenommen war.

Die Dorfgemeinschaft besaß eine Selbstverwaltung, über die die Patrimonialbehörden jedoch eine zunehmend stärkere Kontrolle ausübten. Das 15. Jahrhundert war der Zeitraum, in dem die Schulzen schrittweise beseitigt wurden: Entweder kaufte sie der eigene Herr auf oder ein anderer Vertreter des Adelsstandes (auf den königlichen und geistlichen Gütern). Immer häufiger wurde aus der Schulzei bzw. Dorfvogtei (*sołectwo, wójtostwo*) ein Adelsgut (*folwark szlachecki*) und die Schulzenfunktion übernahm auf Anordnung des Herren ein Bauer, der sogenannte eingesetzte Schulze (*sołtys zasadzony*)⁸¹. Die Dorfselbstverwaltung bestand aus allen Kmethen mit dem Schulzen an der Spitze, die dann die „Gemeinde“ (*gromada*) bildeten, die konkrete wirtschaftliche und soziale Probleme regelte und eigene Vorschriften erließ (die erste ist aus dem Jahr 1412 in Großpolen bekannt)⁸². Die Gemeinde nahm durch die Schöffen, die den Schulzen (oder den vom Herren bestimmten Richter) begleiteten, auch am Dorfgericht

⁸⁰ R. Heck, *Historia chłopów polskich*, hg. von S. Inglot, Bd. I, Warszawa 1970, S. 200; B. Geremek, *Problem siły roboczej w Prusach w pierwszej połowie XV w.* [Das Arbeitskräfteproblem in Preußen in der ersten Hälfte des 15. Jh.], PH, XLVIII, 1957, S. 203 f.

⁸¹ L. Łysiak, *Własność sołtysia...*

⁸² K. Tymieniecki, *Uchwała gromadzka z początku XV w.* [Ein Gemeindebeschluss aus dem Anfang des 15. Jh.], RH, Bd. VI, 1930, S. 236 - 238.

teil. Die Schöffen, deren Anzahl unterschiedlich war, gingen jedoch wohl selten aus einer Wahl durch die Gemeinde hervor; im 15. Jahrhundert wurden sie in aller Regel vom Herren des Dorfs bestimmt.

Eine gewisse soziale Bedeutung hatte die Parochialselbstverwaltung, die sich bei den Pfarrkirchen herausbildete. Sie kümmerte sich um das Kirchengebäude und die Legate, die zu seinem Unterhalt ausgesetzt waren. Diese Fürsorge dehnte sich in einigen Ortschaften auf das *hospicium* (*szpital*) und die Schule aus, was aber hauptsächlich in städtischen Kirchengemeinden von Bedeutung war. Hingegen traten auf dem Land unter den Sakristanen, den Mitgliedern des Parochialrates, reiche Kmethen auf⁸¹.

Aus dem hier gebotenen Überblick über die bäuerlichen Bevölkerungsschichten und -gruppen ist zu ersehen, daß die Bauern im Spätmittelalter, trotz der Tendenz zur Abschließung von Ständen und einzelnen Gruppen, im Vergleich zu den Gruppen des fürstlichen Rechts sowohl im räumlichen als auch im sozialen Sinn größere Migrationschancen besaßen. Am deutlichsten läßt sich die räumliche Migration in Masowien beobachten; in den masowischen Gerichtsbüchern finden sich auch zahlreiche Beispiele für Mischehen zwischen Bauern und Adligen, was bei der zahlreichen *szlachta zagrodowa* nicht schwierig war. Gewaltige Bedeutung hatte die Abwanderung der bäuerlichen Jugend — oder sogar reich gewordener Kmethen — in die Stadt: Sieht man von den deutschen Einwanderern zu Beginn der Lokationsbewegung ab, stammte die Mehrheit der Stadtbevölkerung schließlich vom Land. Bauern und Kleinadel (*drobna szlachta*) gingen in beträchtlichem Ausmaß einem Handel mit Agrar- und Waldprodukten, mit Rindern und Wolle nach, was sie den Stadtbürgern verband und eine eventuelle Übersiedlung in die Stadt erleichterte. Die bäuerliche Jugend fand ohne größere Hindernisse Beschäftigung im städtischen Handwerk. Ihren hartnäckigsten Vertretern gelang es, nach einem Schulabschluß in den geistlichen Stand einzutreten. Jan aus Ludzisk, Kanonikus und Universitäts-

⁸¹ E. Wiśniowski, *Rozwój organizacji parafialnej w Polsce do czasów reformacji* [Die Entwicklung der Parochialorganisation in Polen bis zur Reformationszeit], in: *Kościół w Polsce*, Bd. I, Kraków 1968, S. 360 ff., dort auch weitere Literatur.

rektor, verhehlte seine bäuerliche Abkunft nicht, sondern sprach mahnend vom Elend der untersten Schichten seines Standes. Ein sozialer Aufstieg war für die Bauernsöhne in dieser Zeit real, mochte er auch schwer genug sein. Wer nicht von der Stellung eines Kanonikus oder Rektors träumte, der konnte durch den Gutsdienst bei einem weltlichen Herren oder einem Prälaten eine gute soziale Position erlangen. Wem es im eigenen Dorf zu eng wurde, der konnte sich etwas Besseres suchen und (legal oder durch Entlaufen) in entlegene Gebiete abwandern: nach Preußen, nach Podlachien und ins fernere Litauen, in die Ruß oder nach Podolien. Überall hier konnte man rührige Zuzügler aus Kleinpolen und anderen Ländern der Krone Polens, insbesondere aber aus Masowien antreffen.

Zur selben Zeit erstarkte in Polen jedoch die Herrschaft der Schlachta, die infolge des Aufschwungs im Getreidehandel ein immer größeres Interesse an einer eigenen Getreidewirtschaft verriet. Die Anlage und Ausweitung von Gütern führte zu einer immer größeren Bedrückung der Untertanen, wozu auch Pläne gehörten, sie als unentgeltliche Arbeitskraft (vom Gesichtspunkt des Geldmarkts aus) einzusetzen. Bereits im 15. Jahrhundert erließen die Land- und Reichstage Beschlüsse, die die Höhe der Fron pro Hufe zwangsweise festlegten und nicht nur den Abzug der Vollbauern, sondern auch der Dorfjugend einschränkten.

(Übersetzung von Jürgen Hensel)